Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20	Τn	hro	2200
Z0.	Jd	ınru	jang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1974

Nummer 51

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	17. 8. 1974	Bekanntmachung der Neufassung der Landeswahlordnung	813

1110

Bekanntmachung der Neufassung der Landeswahlordnung Vom 17. August 1974

Aufgrund des § 42 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 (GV. NW. S. 660) und des § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), in Verbindung mit Artikel II der Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 30. Juli 1974 (GV. NW. S. 776) wird nachstehend der Wortlaut der Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1966 (GV. NW. S. 153), wie er sich aus der Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 30. Juli 1974 (GV. NW. S. 776) ergibt, bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 17. August 1974

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

Landeswahlordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1974

Übersicht

	Abschnitt I: Wahlrecht und Wählbarkeit	§ 41	
§ 1	Erklärung bei mehrfachem Wohnsitz		im Stimmbezirk
§ 2	Ausschluß vom Wahlrecht	§ 42	Zählung der Wähler
§ 3	Wahlscheinantrag	§ 43	Ungültige Stimmen
§ 4	Ausstellung des Wahlscheines	§ 44	Zählung der Stimmen
§ 5	Vermerk im Wählerverzeichnis	§ 45	Zähllisten
§ 6		§ 46	Wahlniederschrift
	Wahlscheines	§ 47	Schnellmeldungen
§ 7	Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstalts- insassen, Anstaltspersonal, Soldaten, Polizei	§ 48	Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen
	Abschnitt II: Wahlvorbereitung	§ 49	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
§ 8	Bildung des Kreiswahlausschusses in zusammenge- setzten Wählkreisen	§ 50	Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl
§ S	Aufgaben des Kreiswahlleiters	§ 51	Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
§ 10	Aufgaben des Gemeindedirektors	§ 52	Feststellung des Ergebnisses der Wahl aus den Landes- reservelisten
§ 11	Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse	§ 5 3	Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Land
§ 12	2 Wahlvorsteher und Wahlvorstand	§ 54	Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter
§ 13	•	y J-1	Oberprundig der Wall durch den Landeswallheiter
§ 14	Form des Wählerverzeichnisses		Abschnitt V: Briefwahl
§ 15	5 Eintragung der Wahlberechtigten	§ 55	Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften
§ 16	Benachrichtigung der Wahlberechtigten	§ 56	Stimmabgabe durch Briefwahl
§ 17	Auslegung des Wählerverzeichnisses	§ 57	Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand
§ 18	3 Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerver- zeichnis	§ 58	Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermitt- lung des Briefwahlergebnisses
§ 19	Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses	§ 59	Ermittlung des Briefwahlergebnisses
§ 20	Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses		Abschnitt VI: Besondere Regelungen
§ 2:	l Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvor- schlägen		der Stimmabgabe 1. Stimmabgabe in Klöstern
§ 2:	schlägen	§ 60	der Stimmabgabe 1. Stimmabgabe in Klöstern
	schlägen 2 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge	§ 60 § 61	-
§ 2:	schlägen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter	§ 61	 Stimmabgabe in Klöstern Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten
§ 2:	schlägen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter Zulassung der Kreiswahlvorschläge	§ 61 § 62	Stimmabgabe in Klöstern Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten Stimmbezirke Wahlvorstand
§ 2: § 2: § 2:	schlägen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter Zulassung der Kreiswahlvorschläge Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge	§ 61 § 62 § 63	Stimmabgabe in Klöstern Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten Stimmbezirke Wahlvorstand Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe
§ 2: § 2: § 2: § 2: § 2: § 2: § 2:	schlägen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter Zulassung der Kreiswahlvorschläge Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge Landesreservelisten Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge	§ 61 § 62	Stimmabgabe in Klöstern Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten Stimmbezirke Wahlvorstand Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe Wahlhandlung Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten
§ 25 § 25 § 26 § 26 § 27 § 27	schlägen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter Zulassung der Kreiswahlvorschläge Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge Landesreservelisten Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge Abschnitt III: Nachwahlen und Wiederholungswahlen	§ 61 § 62 § 63 § 64	Stimmabgabe in Klöstern Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten Stimmbezirke Wahlvorstand Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe Wahlhandlung Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten
§ 25 § 25 § 26 § 26 § 27 § 27	schlägen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter Zulassung der Kreiswahlvorschläge Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge Landesreservelisten Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge Abschnitt III: Nachwahlen und Wiederholungswahlen Nachwahlen	§ 61 § 62 § 63 § 64	Stimmabgabe in Klöstern Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten Stimmbezirke Wahlvorstand Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe Wahlhandlung Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten
§ 25 § 25 § 26 § 26 § 27 § 27	schlägen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter Zulassung der Kreiswahlvorschläge Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge Landesreservelisten Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge Abschnitt III: Nachwahlen und Wiederholungswahlen Nachwahlen	§ 61 § 62 § 63 § 64	 Stimmabgabe in Klöstern Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten Stimmbezirke Wahlvorstand Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe Wahlhandlung Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten
§ 25 § 25 § 26 § 26 § 27 § 27	schlägen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter Zulassung der Kreiswahlvorschläge Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge Landesreservelisten Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge Abschnitt III: Nachwahlen und Wiederholungswahlen Nachwahlen	§ 61 § 62 § 63 § 64 § 65	 Stimmabgabe in Klöstern Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten Stimmbezirke Wahlvorstand Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe Wahlhandlung Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner ge-
§ 25 § 25 § 26 § 26 § 27 § 27	schlägen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter Zulassung der Kreiswahlvorschläge Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge Landesreservelisten Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge Abschnitt III: Nachwahlen und Wiederholungswahlen Wiederholungswahlen Abschnitt IV: Durchführung der Wahl	§ 61 § 62 § 63 § 64 § 65	 Stimmabgabe in Klöstern Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten Stimmbezirke Wahlvorstand Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe Wahlhandlung Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten
§ 2: § 2: § 2: § 2: § 2: § 2: § 2: § 2:	schlägen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter Zulassung der Kreiswahlvorschläge Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge Landesreservelisten Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge Abschnitt III: Nachwahlen und Wiederholungswahlen Nachwahlen Wiederholungswahlen Abschnitt IV: Durchführung der Wahl Wahlbekanntmachung	§ 61 § 62 § 63 § 64 § 65	 Stimmabgabe in Klöstern Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten Stimmbezirke Wahlvorstand Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe Wahlhandlung Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner ge-
§ 22 § 23 § 24 § 24 § 26 § 27 § 26 § 27 § 26 § 27	schlägen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter Zulassung der Kreiswahlvorschläge Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge Landesreservelisten Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge Abschnitt III: Nachwahlen und Wiederholungswahlen Nachwahlen Wiederholungswahlen Abschnitt IV: Durchführung der Wahl Wahlbekanntmachung Ausstattung des Wahlvorstandes	§ 61 § 62 § 63 § 64 § 65	 Stimmabgabe in Klöstern Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten Stimmbezirke Wahlvorstand Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe Wahlhandlung Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner ge-
§ 22 § 23 § 24 § 22 § 22 § 22 § 22 § 23 § 23 § 24 § 25 § 25 § 25 § 26 § 26 § 27 § 27 § 28 § 28 § 28 § 28 § 28 § 28 § 28 § 28	schlägen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter Zulassung der Kreiswahlvorschläge Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge Landesreservelisten Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge Abschnitt III: Nachwahlen und Wiederholungswahlen Nachwahlen Wiederholungswahlen Abschnitt IV: Durchführung der Wahl Wahlbekanntmachung Ausstattung des Wahlvorstandes Wahlzelle, Wahlurne	§ 61 § 62 § 63 § 64 § 65	 Stimmabgabe in Klöstern Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten Stimmbezirke Wahlvorstand Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe Wahlhandlung Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten
\$ 22 \$ 22 \$ 22 \$ 22 \$ 22 \$ 22 \$ 22 \$ 22	schlägen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter Zulassung der Kreiswahlvorschläge Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge Landesreservelisten Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge Abschnitt III: Nachwahlen und Wiederholungswahlen Nachwahlen Wiederholungswahlen Abschnitt IV: Durchführung der Wahl Wahlbekanntmachung Ausstattung des Wahlvorstandes Wahlzelle, Wahlurne Wahltisch	\$ 61 \$ 62 \$ 63 \$ 64 \$ 65 \$ 66	 Stimmabgabe in Klöstern Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten Stimmbezirke Wahlvorstand Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe Wahlhandlung Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten Abschnitt VII: Schlußvorschriften
§ 22 § 22 § 22 § 22 § 22 § 22 § 22 § 3 § 3 § 3 § 3 § 3 § 3 § 3	schlägen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter Zulassung der Kreiswahlvorschläge Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge Landesreservelisten Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge Abschnitt III: Nachwahlen und Wiederholungswahlen Nachwahlen Wiederholungswahlen Abschnitt IV: Durchführung der Wahl Wahlbekanntmachung Ausstattung des Wahlvorstandes Wahlzelle, Wahlurne Wahltisch Öffentlichkeit der Wahl	\$ 61 \$ 62 \$ 63 \$ 64 \$ 65 \$ 66 \$ 67 \$ 68	 Stimmabgabe in Klöstern Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten Stimmbezirke Wahlvorstand Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe Wahlhandlung Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten Abschnitt VII: Schlußvorschriften Feststellung von Bevölkerungszahlen
§ 22 § 23 § 24 § 24 § 26 § 27 § 27 § 33 § 33 § 33 § 33 § 33 § 33	schlägen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter Zulassung der Kreiswahlvorschläge Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge Landesreservelisten Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge Abschnitt III: Nachwahlen und Wiederholungswahlen Nachwahlen Wiederholungswahlen Abschnitt IV: Durchführung der Wahl Wahlbekanntmachung Ausstattung des Wahlvorstandes Wahlzelle, Wahlurne Wahltisch Offentlichkeit der Wahl Ordnung im Wahlraum	\$ 61 \$ 62 \$ 63 \$ 64 \$ 65 \$ 66 \$ 67 \$ 68 \$ 69	 Stimmabgabe in Klöstern Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten Stimmbezirke Wahlvorstand Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe Wahlhandlung Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten Abschnitt VII: Schlußvorschriften Feststellung von Bevölkerungszahlen Vordrucke
§ 2.2 § 2.2 § 2.2 § 2.2 § 2.2 § 2.2 § 2.3 § 3.3 § 3.3 § 3.3 § 3.3 § 3.3	schlägen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter Zulassung der Kreiswahlvorschläge Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge Landesreservelisten Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge Abschnitt III: Nachwahlen und Wiederholungswahlen Nachwahlen Wiederholungswahlen Abschnitt IV: Durchführung der Wahl Wahlbekanntmachung Ausstattung des Wahlvorstandes Wahlzelle, Wahlurne Wahltisch Offentlichkeit der Wahl Ordnung im Wahlraum Eröffnung der Wahlhandlung	\$ 61 \$ 62 \$ 63 \$ 64 \$ 65 \$ 66 \$ 67 \$ 68 \$ 69 \$ 70	 Stimmabgabe in Klöstern Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten Stimmbezirke Wahlvorstand Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe Wahlhandlung Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten Abschnitt VII: Schlußvorschriften Feststellung von Bevölkerungszahlen Vordrucke Wahlstatistik
§ 2: § 2: § 2: § 2: § 2: § 2: § 3: § 3: § 3: § 3: § 3: § 3: § 3: § 3	schlägen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter Zulassung der Kreiswahlvorschläge Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge Landesreservelisten Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge Abschnitt III: Nachwahlen und Wiederholungswahlen Nachwahlen Wiederholungswahlen Abschnitt IV: Durchführung der Wahl Wahlbekanntmachung Ausstattung des Wahlvorstandes Wahlzelle, Wahlurne Wahltisch Öffentlichkeit der Wahl Ordnung im Wahlraum Eröffnung der Wahlhandlung Stimmabgabe	\$ 61 \$ 62 \$ 63 \$ 64 \$ 65 \$ 66 \$ 67 \$ 68 \$ 69 \$ 70 \$ 71	1. Stimmabgabe in Klöstern 2. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten Stimmbezirke Wahlvorstand Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe Wahlhandlung Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten 3. Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten 4. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten Abschnitt VII: Schlußvorschriften Feststellung von Bevölkerungszahlen Vordrucke Wahlstatistik Kosten
§ 2: § 2: § 2: § 2: § 2: § 2: § 2: § 3: § 3: § 3: § 3: § 3: § 3: § 3: § 3	schlägen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter Zulassung der Kreiswahlvorschläge Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge Landesreservelisten Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge Abschnitt III: Nachwahlen und Wiederholungswahlen Nachwahlen Wiederholungswahlen Abschnitt IV: Durchführung der Wahl Wahlbekanntmachung Ausstattung des Wahlvorstandes Wahlzelle, Wahlurne Wahltisch Öffentlichkeit der Wahl Ordnung im Wahlraum Eröffnung der Wahlhandlung Stimmabgabe Vermerk über die Stimmabgabe	\$ 61 \$ 62 \$ 63 \$ 64 \$ 65 \$ 66 \$ 67 \$ 68 \$ 69 \$ 70 \$ 71 \$ 72	1. Stimmabgabe in Klöstern 2. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten Stimmbezirke Wahlvorstand Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe Wahlhandlung Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten 3. Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten 4. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten Abschnitt VII: Schlußvorschriften Feststellung von Bevölkerungszahlen Vordrucke Wahlstatistik Kosten Öffentliche Bekanntmachung
§ 2: § 2: § 2: § 2: § 2: § 2: § 2: § 3: § 3: § 3: § 3: § 3: § 3: § 3: § 3	schlägen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter Zulassung der Kreiswahlvorschläge Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge Landesreservelisten Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge Abschnitt III: Nachwahlen und Wiederholungswahlen Nachwahlen Wiederholungswahlen Abschnitt IV: Durchführung der Wahl Wahlbekanntmachung Ausstattung des Wahlvorstandes Wahlzelle, Wahlurne Wahltisch Offentlichkeit der Wahl Ordnung im Wahlraum Eröffnung der Wahlhandlung Stimmabgabe Vermerk über die Stimmabgabe Stimmabgabe mit Wahlschein	\$ 61 \$ 62 \$ 63 \$ 64 \$ 65 \$ 66 \$ 67 \$ 68 \$ 69 \$ 70 \$ 71 \$ 72 \$ 73	1. Stimmabgabe in Klöstern 2. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten Stimmbezirke Wahlvorstand Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe Wahlhandlung Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten 3. Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten 4. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten Abschnitt VII: Schlußvorschriften Feststellung von Bevölkerungszahlen Vordrucke Wahlstatistik Kosten Öffentliche Bekanntmachung Aufgaben des Amtsdirektors

I. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 1

Erklärung bei mehrfachem Wohnsitz

- (1) Wer bei mehrfachem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen sein Wahlrecht nicht am Hauptwohnsitz im Sinne der Vorschriften zur Durchführung des Meldegesetzes ausüben will, kann sein Wahlrecht in einer anderen Gemeinde durch Erklärung begründen, die er gegenüber der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes abgibt. Diese Erklärung ist spätestens bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes abzugeben. Wird die Erklärung nach dem Stichtag (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes) und vor der Auslegung (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes) abgegeben, so gilt sie als Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis; wird sie während der Auslegungsfrist abgegeben, so gilt sie als Einspruch (§ 17 des Gesetzes, § 18).
- (2) Die Gemeinde des Hauptwohnsitzes streicht den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis und benachrichtigt die andere Gemeinde von der abgegebenen Erklärung; diese trägt den Wahlberechtigten in ihr Wählerverzeichnis ein.

δ 2

Ausschluß vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ist gemäß § 2 Nr. 1 des Gesetzes ausgeschlossen, wer am Wahltag

- a) wegen Geisteskrankheit entmündigt ist (§ 104 Nr. 3 BGB),
- b) wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist (§ 114 BGB),
- c) nach § 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist (§ 114 BGB)

§ 3 Wahlscheinantrag

- (1) Wahlscheine können bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr beantragt werden. In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern brauchen Anträge nur bis zum zweiten Tage vor der Wahl 18 Uhr angenommen zu werden, wenn der Gemeindedirektor in der Bekanntmachung nach § 17 darauf hingewiesen hat. In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 12 Uhr beantragt werden.
 - (2) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

§ 4

Ausstellung des Wahlscheines

- (1) Der Wahlschein wird von dem Gemeindedirektor derjenigen Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.
- (2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt. Er muß vom Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag handschriftlich unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden, wenn die sichere Aufbewahrung der Wahlscheinvordrucke gewährleistet ist.
- (3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,

ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 4,

eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 5,

ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 6, auf dem die vollständige Anschrift des Kreiswahlleiters sowie die Bezeichnung der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), angegeben sind, und

ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 7.

Der Wahlberechtigte kann diese Briefwahlunterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag 12 Uhr, anfordern.

- (4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird. Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.
- (5) Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Gemeindedirektor einen Nachweis, in dem die Fälle des § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes getrennt gehalten werden. Der Nachweis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem numerierten Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein wird die Nummer vermerkt, unter der er in den Nachweis eingetragen ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderer Nachweis in doppelter Ausfertigung nach Satz 1 bis 3 zu führen (§ 31 Buchstabe a).

- (6) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Der Wahlscheinnachweis ist zu berichtigen. Der Gemeindedirektor verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheins unterrichtet.
 - (7) Der Gemeindedirektor übersendet dem Kreiswahlleiter

den allgemeinen Wahlscheinnachweis sofort nach Abschluß des Wählerverzeichnisses auf schnellstem Wege und

eine Ausfertigung des besonderen Wahlscheinnachweises so rechtzeitig, daß sie spätestens am Wahltag vormittags bei dem Kreiswahlleiter eingeht.

Hat der Gemeindedirektor noch Wahlscheine gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ausgegeben, so teilt er die Namen der Wahlberechtigten am Wahltag spätestens bis 15 Uhr fernmündlich dem Kreiswahlleiter mit, der sie in den Nachweisen nachträgt.

- (8) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.
- (9) Sonderbestimmungen für die Erteilung von Wahlscheinen gelten für Klöster, Krankenund Pflegeanstalten, Justizvollzugsanstalten (§ 7) sowie für Bewohner von gesperrten Wohnstätten (§ 67).

§ 5 Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird in das Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe "Wahlschein" oder "W" eingetragen.

δ6

Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheines

- (1) Der Einspruch wird bei dem Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt, sofern ihm nicht sogleich abgeholfen wird. Der Gemeindedirektor soll seine Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf den zulässigen Rechtsbehelf hinweisen.
- (2) Die Beschwerde wird beim Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor.

6 7

Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten, Polizei

- (1) Der Gemeindedirektor fordert spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen
- a) der Kranken- und Pflegeanstalten, für die ein Anstaltsstimmbezirk gebildet worden ist (§ 61),
- b) der Klöster, kleineren Kranken- und Pflegeanstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe mit Wahlschein in der Anstalt vorgesehen ist (§§ 60, 65, 66),
- ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde an, die am Wahltag in der Anstalt wählen wollen. Er stellt für diese Wahlberechtigten Wahlscheine aus und übersendet sie der Anstaltsleitung; diese sorgt dafür, daß die Wahlscheine den Wahlberechtigten unverzüglich und persönlich ausgehändigt werden.
- (2) Der Gemeindedirektor veranlaßt die Anstaltsleitungen spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl,
- a) die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Anstalt nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,
- b) die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in den Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.
- (3) Der Gemeindedirektor ersucht spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl die Truppenteile und die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizeieinheiten in der Gemeinde, die wahlberechtigten Soldaten und Bediensteten entsprechend Absatz 2 zu verständigen.

II. Wahlvorbereitung

§ 8

Bildung des Kreiswahlausschusses in zusammengesetzten Wahlkreisen

(1) Erstreckt sich ein Wahlkreis auf mehrere Kreise, mehrere kreisfreie Städte oder Kreise und kreisfreie Städte und können sich die beteiligten Vertretungen über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses nicht einigen, so sind die Stellen der Beisitzer im Kreiswahlausschuß nach den Grundsätzen der Absätze 2 und 3 zu besetzen.

- (2) Auf jede Partei und Wählergruppe entfallen soviel Sitze, wie ihr im Verhältnis der im Wahlkreis für sie bei der letzten Wahl zu den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte abgegebenen gültigen Stimmen nach dem Höchstzahlenverfahren d'Hondt zustehen. Der Kreiswahlleiter stellt hiernach die auf die Parteien und Wählergruppen entfallenden Sitze fest.
- (3) Die Vertreter derselben Partei oder derselben Wählergruppe in den Vertretungen der zum Wahlkreis gehörenden Kreise und kreisfreien Städte bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen die in den Kreiswahlausschuß zu entsendenden Beisitzer. Sie sollen bei der Aufteilung der Sitze den bevölkerungsmäßigen Anteil der zum Wahlkreis gehörenden Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigen.

§ 9 Aufgaben des Kreiswahlleiters

- (1) Der Kreiswahlleiter führt den Vorsitz im Kreiswahlausschuß. Er ist für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl im Wahlkreis verantwortlich, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeswahlleiters, des Landeswahlausschusses, des Kreiswahlausschusses oder des Wahlvorstandes begründet ist. Die Gemeinde-, Kreis- und Amtsverwaltungen haben nach den Weisungen des Kreiswahlleiters für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb ihres Bezirks zu sorgen.
 - (2) Dem Kreiswahlleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben:
- a) die Wahlzeit in den einzelnen Stimmbezirken abweichend festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes),
- kleine Gemeinden und Gemeindeteile mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen desselben Verwaltungsbezirks zu einem Stimmbezirk zu vereinigen (§ 15 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes),
- c) die Namen der Mitglieder des Kreiswahlausschusses und ihrer Stellvertreter bekanntzugeben (§ 11 Abs. 1 Satz 2),
- d) zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern (§ 21), Wahlvorschläge entgegenzunehmen (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes) und zur Beseitigung etwaiger Mängel aufzufordern (§ 21 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4),
- e) bei der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge mitzuwirken, im besonderen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge öffentlich bekanntzugeben (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes, §§ 24 und 25),
- f) die Anberaumung einer Nachwahl bekanntzugeben (§ 28 Abs. 1 Satz 1),
- g) die Herstellung der Stimmzettel zu veranlassen und ihre Verwendung zu überwachen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 und 3),
- h) anzuordnen, daß Zähllisten zu führen sind (§ 45 Abs. 1),
- i) die Wahlbriefe entgegenzunehmen und aufzubewahren (§ 28 Abs. 1 des Gesetzes, § 58),
- k) die Briefwahlvorstände zu berufen sowie die Ermittlung des Briefwahlergebnisses vorzubereiten und zu überwachen (§§ 58, 59),
- l) bei Stimmengleichheit im Wahlkreis das Los zu ziehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes),
- m) das Ergebnis im Wahlkreis bekanntzugeben (§ 34 des Gesetzes, § 51),
- n) den im Wahlkreis Gewählten von der Wahl zu benachrichtigen (§ 32 Abs. 3 des Gesetzes, § 50).

§ 10 Aufgaben des Gemeindedirektors

Der Gemeindedirektor trägt nach den Weisungen des Landeswahlleiters und des Kreiswahlleiters die Verantwortung für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb der Gemeinde. Im besonderen obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) in größeren Gemeinden das Gemeindegebiet in Stimmbezirke einzuteilen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes),
- b) für Kranken- und Pflegeanstalten bei entsprechendem Bedürfnis Stimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber zu bilden (§ 61 Satz 1).
- c) die Mitglieder des Wahlvorstandes zu berufen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, § 12 Abs. 1),
- d) in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern anzuordnen, daß Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen nur bis zum zweiten Tage vor der Wahl entgegenzunehmen sind (§ 3 Abs. 1 Satz 2) und daß das Wählerverzeichnis bereits am zweiten Tage vor der Wahl abzuschließen ist (§ 20 Abs. 1 Satz 2),
- e) das Wählerverzeichnis aufzustellen, auszulegen, die Auslegung öffentlich bekanntzugeben, über Einsprüche zu entscheiden und das Wählerverzeichnis nach endgültigem Abschluß rechtzeitig dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 16 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 3 des Gesetzes, § 13 Abs. 4, §§ 17 bis 20),
- f) Wahlscheine zu erteilen und über Einsprüche zu entscheiden (§ 3 Abs. 4, § 17 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 4 und 6),
- g) bei der Beschaffung von Wahlscheinen für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten, Polizei mitzuwirken (§ 7),
- h) die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Bescheinigungen auszustellen (§ 22 Abs. 3 Buchstabe c und Abs. 4 Buchstabe b, § 26 Abs. 2),

- i) Ort, Zeit und nähere Einzelheiten der Wahl bekanntzugeben (§ 30 Abs. 1 und 2),
- k) Abdruck der Wahlbekanntmachung dem Kreiswahlleiter zu übersenden (§ 30 Abs. 3),
- bei der Stimmabgabe in besonderen Fällen mitzuwirken (§§ 60, 63 Abs. 2 und 3, §§ 65, 66 Abs. 1 und 2, § 67 Abs. 1).

§ 11 Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse

- (1) Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll ein Stellvertreter berufen werden. Die Namen der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter sollen vom Wahlleiter öffent-
- lich bekanntgemacht werden; vereinfachte Bekanntmachung genügt.

 (2) Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekanntzumachen, vereinfachte Bekanntmachung werbund der Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekanntzumachen; vereinfachte Bekanntmachung, verbunden mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat, genügt. Der Wahlleiter weist die Beisitzer in der Ladung darauf hin, daß der Wahlausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.
- (3) Die Beisitzer des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.
- (4) Zur Abgeltung des den Beisitzern des Kreiswahlausschusses durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwandes kann ein Sitzungstagegeld gewährt werden, das den Betrag von 20,- DM nicht überschreiten soll. Auf die Entschädigung für Verdienstausfall und die Erstattung von Vertretungskosten und Fahrkosten finden die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327), entsprechende Anwendung. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses werden nach den Vorschriften entschädigt, welche für die Landtagsabgeordneten bei der Teilnahme an Sitzungen der Landtagsausschüsse gelten.

§ 12 Wahlvorsteher und Wahlvorstand

- (1) Der Gemeindedirektor bestimmt die Zahl der Beisitzer im Rahmen des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes. Der Gemeindedirektor beruft den Wahlvorsteher, den stellvertretenden Wahlvorsteher und die Beisitzer aus den Bürgern (§ 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung) und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die Vorschläge der in der Gemeinde vertretenen Parteien. Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter und die Beisitzer sollen nach Möglichkeit in dem Stimmbezirk, für den sie tätig sind, wohnen. Die Beisitzer können, soweit sie der Gemeindedirektor nicht selbst beruft, in seinem Auftrag vom Wahlvorsteher ernannt werden. Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert ist.
- (3) Der Wahlvorstand wird vom Gemeindedirektor oder im Auftrag des Gemeindedirektors vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag vor dem Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. Fehlende Beisitzer können durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden; dies muß geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.
- (4) Während der Wahlhandlung und Stimmenzählung müssen immer drei Mitglieder anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.
- (5) Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.
- (6) Zur Abgeltung des den Mitgliedern des Wahlvorstandes durch die Wahrnehmung ihres Amtes am Wahltag entstandenen Aufwandes kann ein Tagegeld gewährt werden, das den Betrag von 20,- DM nicht überschreiten soll. Fahrkosten werden nicht besonders erstattet; sie sind mit dem Tagegeld nach Satz 1 abgegolten.

§ 13 Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindedirektor führt für jeden allgemeinen Stimmbezirk (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach

Familiennamen und Rufnamen,

Geburtsdatum,

Wohnung,

Vermerk über die Stimmabgabe,

Bemerkungen.

Die Aufnahme weiterer Angaben ist zulässig.

- (2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis unter fortlaufender Nummer nach der Buchstabenfolge der Familiennamen oder nach Straßen und Hausnummern aufzuführen.
- (3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können fortgeschrieben und wieder verwendet werden.

- (4) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und so geführt werden, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können.
- (5) Die Wählerverzeichnisse können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden, wenn die Wahl nach Geschlechtern getrennt durchgeführt werden soll (§ 70).

§ 14 Form des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es sollen möglichst viele Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe enthalten sein. Für jede Wahl ist überall die gleiche Spalte für die Vermerke über die Stimmabgabe vorzusehen.
- (2) Die Wahlkartei muß für jeden Stimmbezirk gesondert in einem oder mehreren verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und nach Abschluß des Wählerverzeichnisses nicht herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 15 Eintragung der Wahlberechtigten

- (1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie wahlberechtigt oder vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am Stichtag (§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Personen, die in psychiatrischen Krankenanstalten untergebracht sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Die Wohnsitzvoraussetzung (§ 1 Nr. 3 des Gesetzes) ist bis zum Beweise des Gegenteils nur bei den Personen anzunehmen, die an dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, bei der Gemeinde als dauernd zugezogen gemeldet waren und am Stichtag noch gemeldet sind.
- (3) Personen, die sich nach dem Stichtag und vor der Auslegung (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes) anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Landes von einer Gemeinde in eine andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen müssen, falls sie sich vor dem Stichtag abgemeldet haben oder nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden. Wird der Antragsteller in das Wählerverzeichnis aufgenommen, so ist dies der Fortzugsgemeinde mitzuteilen. Diese streicht den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis.

§ 16 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses soll der Gemeindedirektor jeden Wahlberechtigten schriftlich benachrichtigen, daß er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Benachrichtigung ist der Stand des Wählerverzeichnisses am Stichtag (§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) zugrundezulegen.
 - (2) Die Mitteilung soll folgende Angaben enthalten
- a) den Familiennamen und Rufnamen, das Geburtsdatum,
- b) den Wahlkreis, den Stimmbezirk und den Wahlraum,
- c) die Wahlzeit,
- d) die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis bei der Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, daß das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
- f) den Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigung nicht als Wahlschein anzusehen ist.

Der Wahlbenachrichtigung soll ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gemäß Anlage 2 beigefügt werden.

§ 17 Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am einunddreißigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.
- a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
- b) daß innerhalb der Auslegungsfrist beim Gemeindedirektor Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 18),
- c) wo, bis wann und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
- d) daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand des Stichtages zugrunde liegt,
- e) wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 56).
- (2) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist auch sonn- und feiertags eingesehen werden kann.

- (3) Personen, die sich während der Auslegungsfrist anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Landes von einer Gemeinde in eine andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch einlegen müssen, falls sie sich vor dem Stichtag abgemeldet haben oder nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen. Einsprüche sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden. Führt der Einspruch zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis, so ist dies der Fortzugsgemeinde mitzuteilen. Diese streicht den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis.
- (4) Der Gemeindedirektor soll zulassen, daß während der Auslegungsfrist Abschriften des Wählerverzeichnisses gefertigt werden, wenn dadurch die öffentliche Einsichtnahme während der Auslegungszeit nicht beeinträchtigt wird und ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Der Gemeindedirektor kann Abschriften des Wählerverzeichnisses erteilen und hierfür die Erstattung der baren Auslagen verlangen.

§ 18

Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Der Einspruch wird bei dem Gemeindedirektor eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nach Auffassung des Gemeindedirektors oder seines Beauftragten offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs. Andernfalls ist der Einspruch schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen.
- (2) Will der Gemeindedirektor einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Außerung zu geben (§ 17 Abs. 2 des Gesetzes).
- (3) Der Gemeindedirektor soll den Beteiligten spätestens am siebzehnten Tage vor der Wahl seine Entscheidung bekanntgeben. Wird dem Einspruch stattgegeben, so soll die Bekanntgabe nach Möglichkeit mit der Übergabe einer Wahlbenachrichtigung verbunden werden; im Falle der mündlichen Einlegung des Einspruchs (Absatz 1 Satz 2) genügt die Übergabe einer Wahlbenachrichtigung.
- (4) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wird bei diesem schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und dem Gemeindedirektor bekanntzugeben.

§ 19

Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

- (1) Vom Stichtag an sind nur noch folgende Änderungen des Wählerverzeichnisses zulässig:
- a) auf Grund einer Erklärung gemäß § 1,
- b) auf Antrag oder Einspruch von Personen, die sich in der Zeit vom Stichtag bis zum Ablauf der Auslegungsfrist anmelden, sowie auf Grund der entsprechenden Mitteilungen (§ 15 Abs. 3, § 17 Abs. 3),
- c) auf Grund von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 17 des Gesetzes),
- d) zur Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten (§ 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).
- (2) Führt die Änderung des Wählerverzeichnisses zur nachträglichen Aufnahme von Personen, so ist die nachträgliche Eintragung als solche kenntlich zu machen. Führt die Änderung des Wählerverzeichnisses zur Streichung von Personen, so ist der Grund der Streichung in der Spalte "Bemerkungen" anzugeben. Im Falle der Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten findet § 18 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 20

Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis ist am Tage vor der Wahl durch die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten im Stimmbezirk abzuschließen. In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern kann der Gemeindedirektor anordnen, daß das Wählerverzeichnis schon am zweiten Tage vor der Wahl abgeschlossen wird. Nach dem Abschluß sind alle Arten von Änderungen im Wählerverzeichnis unzulässig, es sei denn, daß es sich um die Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten (§ 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, § 19 Abs. 1 Buchstabe d) oder die nachträgliche Eintragung des Wahlscheinvermerks (§ 36 Abs. 2) handelt.
- (2) Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 1 auf der Wählerliste oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt, bei der Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte, bescheinigt. Der Behälter der Wahlkartei wird durch Schloß, Plombe oder Siegel so verschlossen, daß Karten nicht entnommen oder eingefügt werden können.
- (3) Der Gemeindedirektor hat das Wählerverzeichnis rechtzeitig vor der Wahl dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 31 Buchstabe a).

§ 21

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Der Kreiswahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl im Wahlkreis durch öffentliche Bekanntmachung auf. Er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,

 a) daß die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem vierunddreißigsten Tage vor der Wahl (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes) einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können;

- b) wieviel Unterschriften die Wahlvorschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes enthalten müssen:
- c) wo Vordrucke für die Wahlvorschläge zu erhalten sind (§ 69 Abs. 1).

§ 22

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- (1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 eingereicht werden. Er muß enthalten
- a) den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht.
- Familiennamen und Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Bewerbers.

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muß von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes). Bei anderen Kreiswahlvorschlägen muß mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst leisten; Absatz 3 Buchstabe c und d gilt entsprechend. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

- (2) Fehlt das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Wahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Wahlvorschlag als Kennwort den Namen des Bewerbers.
- (3) Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 9 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Rufname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kennwort), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Rufname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben.
- c) Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 10 beizufügen, daß er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf der Unterschriftenliste erteilt werden.
- d) Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesreserveliste bleibt unberührt.
 - (4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen
- a) die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 11, daß er der Aufstellung zustimmt und daß er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 8 abgegeben werden,
- eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindedirektors nach dem Muster der Anlage 12, daß der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 8 erteilt werden,
- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber (§ 18 Abs. 8 des Gesetzes); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 13 gefertigt sein.
- (5) Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind, haben außerdem einzureichen
- a) den Nachweis, daß der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen.
- b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- c) das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuß erbracht, so genügt eine vom Landeswahlleiter darüber erteilte Bescheinigung.

(6) Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner (Absatz 3 Buchstabe c), die Wählbarkeit der Bewerber (Absatz 4 Buchstabe b) und die Beglaubigungen von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind gebührenfrei zu erteilen.

§ 23

Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§ 19 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes), so fordert er

unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen.

- (2) Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 18 des Gesetzes ordnungsmäßig einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, im besonderen eine Liste über die Teilnehmer an der Versammlung und über ihre Parteizugehörigkeit, verlangen.
- (3) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin.
- (4) Ruft der Vertrauensmann gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuß an, so hat dieser dem Vertrauensmann Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden.
- (5) Der Kreiswahlleiter hat dem Landeswahlleiter unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist Familiennamen, Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber aller Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennwortes mitzuteilen.

§ 24

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

- (1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, ein.
- (2) Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.
 - (3) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 14 angefertigt.
- (4) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter unverzüglich Abschrift der Niederschrift. Dabei weist er auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin.
- (5) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben. Der Landeswahlleiter kann telegrafisch oder fernschriftlich Beschwerde einlegen. Der Kreiswahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden, übersendet ihm unverzüglich die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit allen Anlagen und mit seiner Stellungnahme und verfährt nach seinen Weisungen. Der Kreiswahlleiter erhebt seine Beschwerde schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich beim Landeswahlleiter.

§ 25

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 22 Abs. 1 Buchstabe a und b bezeichneten Angaben bekannt.

§ 26

Landesreservelisten

- (1) Die Landesreserveliste soll nach dem Muster der Anlage 15 eingereicht werden. Sie muß enthalten
- a) den Namen der Partei, die die Landesreserveliste einreicht,
- b) Familien- und Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge.

Sie soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

- (2) Für die Unterzeichnung der Landesreserveliste gilt § 22 Abs. 3 entsprechend. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 16 zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei anzugeben. Der Landesreserveliste sind für die betreffende Partei und die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 22 Abs. 4 und 5 Satz 1 genannten Unterlagen beizufügen. Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber (§ 18 Abs. 8 des Gesetzes) soll nach dem Muster der Anlage 18 gefertigt sein. § 22 Abs. 5 Satz 2 findet Anwendung. Die Zustimmungserklärung ist auf der Landesreserveliste nach dem Muster der Anlage 15 oder nach dem Muster der Anlage 17 abzugeben. § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (3) Für die Aufforderung zur Einreichung von Landesreservelisten, die Vorprüfung durch den Landeswahlleiter, die Zulassung und Bekanntmachung gelten die §§ 21, 23, 24 Abs. 1 bis 3 und § 25 entsprechend.

§ 27

Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge

- (1) Für die Stimmzettel ist das Muster der Anlage 19 maßgebend. Der Stimmzettel muß so groß sein, daß die Angaben über alle Bewerber übersichtlich auf ihm erscheinen.
- (2) Der Landeswahlleiter teilt den Kreiswahlleitern die sich aus § 24 Satz 3 des Gesetzes ergebende Reihenfolge der Parteien mit. Der Kreiswahlleiter veranlaßt den Druck der Stimmzettel. Er ist für ihre Herstellung und den Schutz gegen ihre mißbräuchliche Verwendung verantwortlich.

- (3) Die Stimmzettel müssen in jedem Stimmbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.
- (4) Die Wahlumschläge sollen 11,4×16,2 cm (DIN C 6) groß, undurchsichtig und mit dem Dienstsiegel des Landes versehen sein. Sie müssen für jeden Stimmbezitk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Der Landeswahlleiter beschafft die Wahlumschläge; stehen einer Gemeinde die Wahlumschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindesiegel ab. Die Wahlumschläge für die Briefwahl müssen dem Muster der Anlage 4 entsprechen; sie werden vom Kreiswahlleiter beschafft.
- (5) Für die Wahlbriefumschläge ist das Muster der Anlage 6 maßgebend. Sie sollen 12,0×17,6 cm groß und müssen hellrot sein.

III. Nachwahlen und Wiederholungswahlen

§ 28 Nachwahlen

- (1) Sobald feststeht, daß die Wahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers, infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter.
- (2) Stirbt der Bewerber eines zugelassenen Kreiswahlvorschlages vor dem Wahltag, so fordert der Kreiswahlleiter den Vertrauensmann auf, binnen einer zu bestimmenden Frist schriftlich einen anderen Bewerber zu benennen. Der Ersatzvorschlag muß vom Vertrauensmann und seinem Stellvertreter unterzeichnet sein. Das Verfahren nach § 18 des Gesetzes braucht nicht eingehalten zu werden.
 - (3) Bei der Nachwahl wird
- a) mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,
- b) vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen,
- c) in den für die Hauptwahl bestimmten Stimmbezirken und Wahlräumen und
- d) vor den f\u00fcr die Hauptwahl gebildeten Wahlvorst\u00e4nden gew\u00e4hlt.
- (4) Findet die Nachwahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers statt, so haben die für die Hauptwahl ausgestellten Wahlscheine für die Nachwahl keine Gültigkeit. Sie werden von Amts wegen ersetzt. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden. Neue Wahlscheine werden nach den allgemeinen Vorschriften erteilt. Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die beim Kreiswahlleiter eingegangen sind, werden von diesem gesammelt und unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet.
- (5) Findet die Nachwahl statt, weil die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden konnte, so behalten die für die Hauptwahl ausgestellten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden des Gebietes, in dem die Nachwahl stattfindet, ausgestellt werden.
- (6) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.
 - (7) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

§ 29 Wiederholungswahlen

- (1) Ist nur das Wahlergebnis einzelner Stimmbezirke für ungültig erklärt worden, so darf die Abgrenzung dieser Stimmbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl in denselben Stimmbezirken wiederholt werden.
- (2) Findet die Wiederholungswahl wegen Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Stimmbezirken das Verfahren zur Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und zum Abschluß der Wählerverzeichnisse nach dem Stande am Tage der Hauptwahl nach den allgemeinen Vorschriften neu durchzuführen.
- (3) Findet die Wiederholungswahl mehr als sechs Monate nach der für ungültig erklärten Wahl statt, so werden die Wählerverzeichnisse in den Stimmbezirken, in denen die Wahl zu wiederholen ist, nach den allgemeinen Vorschriften neu aufgestellt.
- (4) Wenn im Wahlprüfungsverfahren eine Wiederholungswahl wegen Unregelmäßigkeiten bei der Zulassung von Wahlvorschlägen angeordnet worden ist, können nicht beanstandete Wahlvorschläge nur geändert werden, falls ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.
- (5) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, ausgestellt werden.

IV. Durchführung der Wahl

§ 30

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt
- a) eine Aufzählung der Stimmbezirke, einschließlich der in § 61 genannten, ihre Zugehörigkeit zum Wahlkreis sowie die Lage der Wahlräume, verbunden mit dem Hinweis, wo und zu welcher Zeit die Abgrenzung der Stimmbezirke eingesehen werden kann,
- b) Beginn und Ende der Wahlzeit,
- c) daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
- d) daß sich der Wähler auf Verlangen über seine Person auszuweisen hat und daß deshalb ein Personalausweis mitzubringen ist und daß zur Erleichterung des Wahlgeschäftes die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll.
- e) daß der Wähler bei der Stimmabgabe den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muß und daß Stimmzettel aus den in § 30 des Gesetzes und § 43 angegebenen Gründen ungültig sind,
- f) in welcher Weise mit Wahlschein und im besonderen durch Briefwahl gewählt werden kann,
- g) die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches.

An Stelle der Aufzählung der Stimmbezirke und der Angabe der Wahlkreiszugehörigkeit sowie der Wahlräume (Satz 1 Buchstabe a) kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

- (2) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein amtlicher Stimmzettel beizufügen.
 - (3) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist dem Kreiswahlleiter zu übersenden.

6 21

Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Gemeindedirektor übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

- a) das Wählerverzeichnis, gegebenenfalls eine Ausfertigung des besonderen Wahlscheinnachweises (§ 4 Abs. 5 Satz 4),
- b) Wahlumschläge und Stimmzettel in genügender Zahl,
- c) Vordrucke der Wahlniederschrift und, falls der Kreiswahlleiter die Führung von Zähllisten angeordnet hat (§ 45·Abs. 1), Vordrucke der Zähllisten gemäß Anlage 20,
- d) Abdruck des Gesetzes und der Wahlordnung, der die Anlagen nicht zu enthalten braucht,
- e) Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- f) Verschlußmaterial für die Wahlurnen.
- g) Verpackungs- und Siegelmaterial zum Einschlagen und Versiegeln der Wahlunterlagen (§ 48 Abs. 1).

§ 32

Wahlzelle, Wahlurne

- (1) In jedem Wahlraum richtet der Gemeindedirektor eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen. In der Wahlzelle sollen Bleistifte bereitliegen.
- (2) Die Wahlumschläge, die die Wähler bei der Wahl abgeben, werden in Wahlumen gesammelt. Die Wahlume muß einen mit einem Spalt versehenen Deckel haben und verschließbar sein; der Spalt darf nicht weiter als 2 cm sein. Die Wahlume soll rechteckig sein, eine innere Höhe von 90 cm und einen durchschnittlichen Abstand von 35 cm von jeder Wand zur gegenüberliegenden haben.

§ 33

Wahltisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 34

Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

δ 35

Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 36

Eröffnung der Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die übrigen Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichten und so den Wahlvorstand bilden.
- (2) Nach der Eröffnung berichtigt der Wahlvorsteher erforderlichenfalls den Abschluß des Wählerverzeichnisses auf Grund des Nachweises der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 31 Buchstabe a).
- (3) Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorstand verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 37

Stimmabgabe

- (1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Wahlumschlag und einen amtlichen Stimmzettel; er soll sich hierzu nach Möglichkeit durch die Wahlbenachrichtigung ausweisen. Er begibt sich damit in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich der Wähler nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen; er soll die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sobald der Schriftführer den Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Wahlumschlag dem Wahlvorsteher, nachdem der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe vermerkt hat. Hat der Wahlvorsteher festgestellt, daß der Einwurf in die Wahlurne nach Absatz 2 zulässig ist, so übergibt er den Wahlumschlag hierzu dem Wähler oder wirft ihn mit Einverständnis des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne.
- (2) Stimmzettel, die außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet worden sind oder die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben werden oder denen ein deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso Wahlumschläge, die mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen sind.
- (3) Der Wähler kann sich für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorsteher einen neuen geben lassen.
- (4) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung. Der Beschluß wird in der Wahlniederschrift vermerkt.
- (5) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen in die Wahlurne zu werfen (§ 26 Abs. 4 des Gesetzes), können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, die nicht dem Wahlvorstand angehören darf.

§ 38

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte (§ 14 Abs. 1 Satz 3).

§ 39

Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 40

Schluß der Wahlhandlung

Der Schluß der Wahlzeit wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden; der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 41

Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Stimmbezirk. Er stellt fest die Zahlen
- a) der Wahlberechtigten,
- b) der Wähler,
- c) der ungültigen und gültigen Stimmen,
- d) der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) der für die einzelnen Parteien abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird im Anschluß an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung durchgeführt. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

§ 42 Zählung der Wähler

Vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Alsdann werden zur Feststellung der Zahl der Wähler die Wahlumschläge aus der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, aufzuklären.

§ 43 Ungültige Stimmen

- (1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sich aus ihnen der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören im besonderen solche,
- a) die nicht angekreuzt oder nicht auf andere Weise eindeutig gekennzeichnet sind,
- b) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- c) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Bewerber gemeint ist.
- d) die zerrissen oder stark beschädigt sind.
- (2) Ist der Wahlumschlag leer, so gilt er als ungültiger Stimmzettel. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn die gekennzeichneten gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Vermerke, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, daß der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

§ 44 Zählung der Stimmen

- (1) Nachdem die Zahl der Wähler an Hand der Wahlumschläge, die Zahl der Stimmabgabevermerke und die Zahl der Wahlscheine festgestellt sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus, legen sie getrennt nach den abgegebenen Stimmen und behalten sie so unter Aufsicht. Leere Wahlumschläge, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Die Beisitzer, die die geordneten, nicht ausgesonderten Stimmzettel unter Aufsicht haben, übergeben diese nacheinander, getrennt nach Bewerbern, dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügt er diesen den nach Satz ausgesonderten Stimmzetteln bei. Danach werden die Stimmzettel, getrennt nach Bewerbern, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählen. Der Wahlvorsteher hat für gegenseitige Kontrolle der Beisitzer bei der Durchzählung der Stimmzettel zu sorgen.
- (2) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über alle anderen Wahlumschläge und Stimmzettel. Die Stimmzettel sind auf der Rückseite durch die Vermerke "gültig", "ungültig", "durch Wahlumschläge ungültig", "durch Beifügung mehrerer widersprechender Stimmzettel ungültig", die Wahlumschläge durch die Vermerke "leer", "enthält mehrere widersprechende Stimmzettel", "unzulässige Beschaffenheit" zu kennzeichnen. Die hiernach für gültig erklärten Stimmzettel sind nach Verlesen bei den Stimmzettelhaufen der in Betracht kommenden Bewerber zu berücksichtigen; § 46 Abs. 2 Buchstabe a bleibt unberührt.

§ 45 Zähllisten

- (1) Der Kreiswahlleiter kann anordnen, daß Zähllisten gemäß Anlage 20 von einem dafür bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes oder einer dafür bestimmten Hilfskraft geführt werden.
- (2) Der Listenführer verzeichnet jede aufgerufene gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstreicht, und wiederholt den Aufruf laut.
 - (3) Die Zähllisten werden vom Wahlvorsteher und vom Listenführer unterschrieben.

§ 46 Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 21 aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen und über Anstände bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

- (2) Der Wahlniederschrift sind, verpackt und versiegelt, beizufügen
- a) die durch Beschluß nach § 44 Abs. 2 für gültig erklärten Stimmzettel,
- b) alle ungültigen Stimmzettel; soweit die Stimmzettel wegen Beschaffenheit des Wahlumschlages ungültig sind oder soweit die Wahlumschläge verschieden gekennzeichnete Stimmzettel enthalten (§ 43 Abs. 2 Satz 2), sind die Wahlumschläge den Stimmzetteln beizufügen.
- c) die Wahlscheine derjenigen Wähler, über deren Zulassung der Wahlvorstand gemäß § 39 beschlossen hat,
- d) die leer abgegebenen Wahlumschläge,
- e) die Zähllisten, falls ihre Führung vom Kreiswahlleiter gemäß § 45 angeordnet ist.

Die Unterlagen nach Satz 1 sind, je für sich, laufend durchzunumerieren.

(3) Die Wahlniederschrift mit den Anlagen übergibt der Wahlvorsteher unverzüglich dem Gemeindedirektor. Dieser übersendet die Wahlniederschriften ohne die Anlagen nach Absatz 2 unverzüglich dem Kreiswahlleiter unter Beifügung einer Zusammenstellung des Ergebnisses der Wahl innerhalb der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 24; § 48 Abs. 1 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung. In amtsangehörigen Gemeinden sind die Wahlniederschriften und das Ergebnis der Wahl in der Gemeinde über den Amtsdirektor zu leiten, der eine Zusammenstellung des Ergebnisses der Wahl innerhalb des Amtes beifügt.

§ 47 Schnellmeldungen

- (1) Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Gemeindedirektor, der die Wahlergebnisse für alle Stimmbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter meldet. In amtsangehörigen Gemeinden sind die Meldungen an den Amtsdirektor zu leiten, der sie zusammengefaßt an den Kreiswahlleiter weitergibt.
- (2) Die Meldung wird auf schnellstem Weg nach dem Muster der Anlage 23 erstattet. Sie enthält folgende Zahlen:
- a) Wahlberechtigte (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten),
- b) Wähler (Zahl der abgegebenen Wahlumschläge),
- c) ungültige Stimmen,
- d) gültige Stimmen,
- e) die für die einzelnen Bewerber und Parteien abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt es auf dem schnellsten Weg dem Landeswahlleiter mit.

δ 48

Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so schlägt der Wahlvorsteher
- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt, sowie
- b) die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind (§ 46 Abs. 2 Buchstabe a und c), je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete und übergibt sie dem Gemeindedirektor. Dieser verwahrt sie in den versiegelten Paketen, bis die Vernichtung zugelassen ist.

- (2) Der Wahlvorsteher gibt dem Gemeindedirektor das Wählerverzeichnis, die von ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Wahlumschläge zurück.
- (3) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 sind mindestens aufzubewahren, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist. Die übrigen Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Die Wählerverzeichnisse können fortgeführt werden, wenn die Wahl unanfechtbar geworden oder eine Wiederholungswahl durchgeführt ist. Die frühere Fortführung der Wählerverzeichnisse ist zulässig, wenn der bei der Hauptwahl geltende Stand des Wählerverzeichnisses festgehalten werden kann.

§ 49

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

- (1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahlniederschrift eines Stimmbezirks zu Bedenken Anlaß, so fordert der Kreiswahlleiter die notwendigen Unterlagen an. Über die Einsichtnahme in die gemäß § 46 Abs. 2 und § 48 Abs. 1 versiegelten Unterlagen ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln. Der Kreiswahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis nach dem Muster der Anlage 24 zusammen.
- (2) Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.
 - (3) Der Kreiswahlausschuß stellt fest
- a) die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes),

- b) die Zahl der Wähler (Zahl der abgegebenen Wahlumschläge),
- c) die Zahlen der ungültigen und gültigen Stimmen,
- d) die Zahlen der für die einzelnen Bewerber und Parteien abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Kreiswahlausschuß stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(4) Nach dem Muster der Anlage 25 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt und von allen Mitgliedern, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich dem Landeswahlleiter vorzulegen.

§ 50

Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl

Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Er hat ihn hierbei darauf hinzuweisen, daß

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
- d) die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle des Buchstaben a mit Fristablauf, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags, erworben wird.

§ 51

Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

Der Kreiswahlleiter gibt das vom Kreiswahlausschuß festgestellte Wahlergebnis mit den in § 49 Abs. 3 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Bewerber.

§ 52

Feststellung des Ergebnisses der Wahl aus den Landesreservelisten

- (1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Der Landeswahlleiter stellt das endgültige Ergebnis im Lande, nach Wahlkreisen getrennt, unter entsprechender Anwendung des Musters der Anlage 24 zusammen.
 - (2) Der Landeswahlausschuß stellt fest
- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der Wähler,
- c) die Zahl der im Land für die einzelnen Parteien abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) welche Parteien mindestens 5% der im Lande abgegebenen g
 ültigen Stimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus den Landesreservelisten teilnehmen,
- e) wieviel Sitze den Parteien zuzuteilen und welche Bewerber aus den Landesreservelisten gewählt sind (§ 33 Abs. 4 des Gesetzes).
- (3) Unter entsprechender Verwendung des Musters der Anlage 25 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl aus den Landesreservelisten angefertigt und von allen Mitgliedern, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet.
- (4) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die gewählten Landesreservelistenbewerber in entsprechender Anwendung des § 50.

§ 53

Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Land

- (1) Der Landeswahlleiter gibt die von den Kreiswahlausschüssen in den Wahlkreisen festgestellten Wahlergebnisse und das vom Landeswahlausschuß festgestellte Ergebnis der Wahl aus den Landesreservelisten bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.
- (2) Vom Tage der Bekanntmachung läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 GS. NW. S. 58 –). Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 54

Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes und der Landeswahlordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 3 Satz 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 – GS. NW. S. 58 –).

V. Briefwahl

§ 55

Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften

Für die Briefwahl gelten die allgemeinen Vorschriften sinngemäß, soweit nicht in den §§ 56 bis 59 etwas anderes bestimmt ist.

§ 56

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt,

kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der Siegelmarke,

unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und Tages.

steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und

übersendet den Wahlbrief durch die Post an den darauf angegebenen Heimatkreiswahlleiter.

- (2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Kranken-, Pflege- und Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Massenunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß den Erfordernissen des Satzes 1 entsprochen werden kann. Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung zu unterschreiben, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat (§ 28 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).
- (3) Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er in amtlichem Wahlbriefumschlag im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Deutschen Bundespost übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden.

δ 57

Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

Der Kreiswahlleiter bestimmt, wieviel Briefwahlvorstände gebildet werden müssen, damit das Wahlergebnis der Briefwahl noch am Wahltage ermittelt werden kann. Für die Bildung und die Tätigkeit der Briefwahlvorstände gelten die Besonderheiten, daß

die Mitglieder vom Kreiswahlleiter berufen werden (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes),

zu Mitgliedern auch Wahlberechtigte bestellt werden können, die nicht im Wahlkreis wahlberechtigt sind,

die Mitglieder nach Möglichkeit am Sitze des Kreiswahlleiters wohnen sollen,

der Kreiswahlleiter Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes bekanntmacht, für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraumes sorgt, die Briefwahlvorstände über ihre Aufgaben unterrichtet, sie einberuft und ihnen die Ausstattung (§ 31) sowie etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung stellt.

§ 58

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses

- (1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem eingehenden Wahlbrief den Tag und bei Eingang am Wahltage außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluß.
- (2) Der Kreiswahlleiter trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Wahltage bei dem Zustellpostamt seines Sitzes noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten des Kreiswahlleiters gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises am Wahltage bis 18 Uhr in Empfang genommen werden.
- (3) Der Kreiswahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Gemeinden sowie gegebenenfalls Stimmbezirken und Nummern und verteilt sie auf die einzelnen Briefwahlvorstände. Er übergibt jedem Briefwahlvorstand die Wahlscheinnachweise (§ 4 Abs. 7) der ihm zugeteilten Stimmbezirke.
- (4) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Kreiswahlleiter angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird vom Kreiswahlleiter versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 59

Ermittlung des Briefwahlergebnisses

(1) Ein Beisitzer des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinnachweis gefunden hat und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gibt, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlume gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinnachweis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.

- (2) Werden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
- a) der Wähler im Wahlscheinnachweis nicht aufzufinden ist,
- b) der Wahlbrief keinen gültigen und mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehenen Wahlschein enthält,
- c) der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist oder in einen amtlichen Wahlumschlag, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält oder
- d) sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen sind.
- (3) Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu numerieren und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen. Entsprechend ist mit den Wahlbriefumschlägen und Wahlscheinen der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe zu verfahren.
- (4) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 41 Abs. 1 Buchstabe b bis e bezeichneten Angaben nach den allgemeinen Vorschriften. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Der Briefwahlvorstand nimmt eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 22 auf; § 46 Abs. 2 findet Anwendung. Der Briefwahlvorsteher verpackt die Unterlagen gemäß § 48 Abs. 1 und übergibt sie dem Kreiswahlleiter, der sie verwahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist. Die leeren Wahlbriefumschläge sind zu vernichten.
- (5) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird vom Kreiswahlleiter in die Schnellmeldung für den Wahlkreis (§ 47 Abs. 3) und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlkreises (§ 49 Abs. 1) übernommen.
- (6) Wenn der Landeswahlleiter feststellt, daß infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am einundzwanzigsten Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Briefwahlvorstand zur nachträglichen Ermittlung des Wahlergebnisses überwiesen.

VI. Besondere Regelungen der Stimmabgabe

1. Stimmabgabe in Klöstern

§ 60

- (1) Klosterinsassen können im Kloster mit Wahlscheinen wählen, wenn die Klosterleitung rechtzeitig einen entsprechenden Antrag an den Gemeindedirektor stellt und einen Wahlraum herrichtet. Der Gemeindedirektor sorgt für Wahlurne, Stimmzettel und Wahlumschläge.
- (2) Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrage der Wahlvorsteher des Stimmbezirks, in dem das Kloster seinen Sitz hat, bestimmt im Einvernehmen mit der Klosterleitung und innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in das Kloster, nimmt während der festgesetzten Zeit die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Auf Wunsch von Klosterinsassen, die infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, kann die Stimmabgabe im Kloster auch außerhalb des Wahlraums erfolgen. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum ihres Stimmbezirks. Dort bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraumes geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.
 - (3) § 61 Satz 3 findet sinngemäß Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

2. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten

§ 61

Stimmbezirke

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Altenheime, Erholungsheime u. dgl.) mit einer größeren Zahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll der Gemeindedirektor bei entsprechendem Bedürfnis Stimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Auch hier darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben. Zur Stimmabgabe im Anstaltsstimmbezirk wird jeder in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

§ 62 Wahlvorstand

Zu Mitgliedern des Wahlvorstandes können auch Wahlberechtigte bestellt werden, die nicht in dem für die Anstalt gebildeten Stimmbezirk wahlberechtigt sind. Für die verschiedenen Teile der Anstalt (Gebäude, Gebäudeblöcke usw.) können verschiedene Personen zu Beisitzern bestellt werden.

§ 63

Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe

- (1) Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, in den die Anstaltsinsassen, wenn erforderlich in ihren Betten, gebracht werden können, um ihr Wahlrecht auszuüben. Der Raum muß so eingerichtet sein, daß auch bettlägerige Kranke ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die verschiedenen Teile einer Anstalt können verschiedene Wahlräume und verschiedene Zeiten für die Stimmabgabe bestimmt werden.
- (2) Der Gemeindedirektor bestimmt die Wahlzeit für den Anstaltsstimmbezirk im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.
- (3) Der Gemeindedirektor setzt die Zeit für die Stimmabgabe für jeden Wahlraum so fest, daß sämtliche in Betracht kommenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Er gibt der Anstaltsleitung diese Zeiten spätestens am dritten Tage vor der Wahl bekannt. Die Anstaltsleitung unterrichtet alle Wahlberechtigten am Tage vor der Wahl über die Zeit für die Stimmabgabe.

§ 64

Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben, um dort die Wahlscheine sowie die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegenzunehmen und die Umschläge in die Wahlurne zu legen. Dabei muß auch bettlägerigen Wahlberechtigten Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Anstaltsstimmbezirks zu bringen.
- (2) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.
- (3) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit anstekkenden Krankheiten behaftet sind.
- (4) Das Wahlergebnis im Stimmbezirk darf erst nach Schluß der allgemeinen Wahlzeit und soll in dem Wahlraum ermittelt werden, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind. Wird eine zweite Wahlurne verwandt, so bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Wahlzeit verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Stimmbezirks geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.
- (5) Für die Aufnahme der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln können kleinere Wahlurnen benutzt werden.
 - (6) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 65

Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten

Sind bei einer Kranken- oder Pflegeanstalt die Voraussetzungen für die Bildung eines besonderen Stimmbezirks nicht erfüllt, so kann der Gemeindedirektor die Stimmabgabe entsprechend § 60 regeln.

3. Ausübung des Wahlrechts in Justizvollzugsanstalten

§ 66

- (1) In Justizvollzugsanstalten soll der Gemeindedirektor bei entsprechendem Bedürfnis Gelegenheit geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt wählen.
- (2) Der Gemeindedirektor bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Die Anstaltsleitung richtet einen Raum für die Stimmabgabe her. Sie unterrichtet die Anstaltsinsassen und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.
- (3) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in die Anstalt, nimmt während der festgesetzten Zeit in dem dafür bestimmten Raum die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Wahlzeit verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraumes geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.
 - (4) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

4. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

δ 67

- (1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus Gründen der Gesundheits- oder der Viehseuchenaufsicht den allgemeinen Wahlraum nicht aufsuchen, so ordnet der Gemeindedirektor an, daß der Wahlvorsteher die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Der Gemeindedirektor bestimmt innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und gibt an deren wahlberechtigte Bewohner Wahlscheine aus.
- (2) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern an die Sperrgebäude, ohne sie zu betreten. Er übergibt den Wahlberechtigten Stimmzettel und Wahlumschläge, nimmt die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer bringen die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraumes geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.
 - (3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

VII. Schlußvorschriften

8 68

Feststellung von Bevölkerungszahlen

Die Bevölkerungszahlen gemäß § 3 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 70 Abs. 2 richten sich nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche drei Monate vor dem Wahltag veröffentlicht ist.

§ 69

Vordrucke

- (1) Der Kreiswahlleiter beschafft die Stimmzettel sowie die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge (Anlage 8), Unterschriftenlisten (Anlage 9), Zustimmungserklärungen (Anlage 11), Wählbarkeitsbescheinigungen (Anlage 12), Niederschriften über die Aufstellung der Wahlkreisbewerber (Anlage 13), die Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 4), die Siegelmarken (Anlage 5), die Wahlbriefumschläge (Anlage 6) und die Merkblätter für die Briefwahl (Anlage 7) für seinen Wahlkreis.
- (2) Der Landeswahlleiter beschafft die Wahlumschläge sowie die Vordrucke für die Landesreservelisten (Anlage 15), Unterschriftenlisten (Anlage 16), Zustimmungserklärungen (Anlage 17), Wählbarkeitsbescheinigungen (Anlage 12) und Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlage 18) für die Listenwahl. Er beschafft außerdem die Vordrucke für die Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter nach § 47 Abs. 3.
- (3) Der Gemeindedirektor beschafft die für die Gemeinde und für die Stimmbezirke erforderlichen Vordrucke, soweit nicht der Landeswahlleiter die Lieferung übernimmt.
 - (4) Die Vordrucke sind kostenfrei abzugeben.

§ 70

Wahlstatistik

- (1) In den vom Landeswahlleiter ausgewählten Stimmbezirken ist die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen. Die Stimmzettel sind in diesen Stimmbezirken mit den vom Landeswahlleiter festgelegten besonderen Aufdrucken zu versehen.
- (2) In Gemeinden mit 100000 und mehr Einwohnern kann der Gemeindedirektor anordnen, daß die Wahl in den von ihm bezeichneten Stimmbezirken nach Geschlechtern und nach den vom Landeswahlleiter angegebenen Altersgruppen getrennt durchgeführt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Trennung der Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn dadurch die Zahl der Wähler, die innerhalb eines Stimmbezirks getrennt ermittelt wird, nicht so gering ist, daß die Wahlentscheidung der einzelnen Wähler erkennbar wird.

§ 71

Kosten

Die Kosten der Kreiswahlleiter können durch einen vom Innenminister festgesetzten Betrag je Wahlberechtigten des Wahlkreises erstattet werden.

§ 72

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Der Beschluß der Landesregierung über die Festsetzung des Wahltages (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes) wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.
- (2) Wahlbekanntmachungen des Landeswahlleiters werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

- (3) Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters werden in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Behörde des Kreiswahlleiters bestimmt sind, veröffentlicht.
- (4) Wahlbekanntmachungen des Gemeindedirektors sind, wenn sie nicht entsprechend Absatz 3 veröffentlicht werden, durch Aushang oder Plakatanschlag an möglichst vielen dem Verkehr zugänglichen Stellen innerhalb der Gemeinde vorzunehmen.
- (5) Ist vereinfachte Bekanntmachung zugelassen, so genügt es, daß der Aushang oder der Plakatanschlag am Dienstgebäude der für die Veröffentlichung verantwortlichen Stelle angebracht wird.

§ 73 Aufgaben des Amtsdirektors

In amtsangehörigen Gemeinden, in denen der Amtsdirektor nicht gleichzeitig Gemeindedirektor ist, werden die Aufgaben des Gemeindedirektors bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, mit Ausnahme der in §§ 60, 63 Abs. 2 und 3, §§ 65, 66 Abs. 1 und 2, § 67 Abs. 1 bestimmten Mitwirkung bei der Stimmabgabe in besonderen Fällen, vom Amtsdirektor wahrgenommen.

§ 74 Stimmenzählgeräte

Werden Stimmenzählgeräte verwendet, so sind die besonderen Vorschriften über die Stimmabgabe am Stimmenzählgerät und Feststellung der am Stimmenzählgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen zu beachten.

§ 75

Verbundene Landtags- und Kommunalwahlen

Werden Landtags- und Kommunalwahlen gemeinsam durchgeführt, so sind die besonderen Bestimmungen der Verordnung über die gemeinsame Durchführung der Landtags- und Kommunalwahlen (GLKWahlO) zu beachten.

Anlage 1 Zu § 20 Abs. 2 Satz 1 LWahlO

Gemeinde	Stimmbo	ezirk
Amt		
Kreis		
Wahlkreis		
Bescheinigung des Gemeindedirekt	tors über den Abschluß des \	Wählerverzeichnisses
für die Landtagswahl	am 19	
Das Wählerverzeichnis hat nach der am		Bekanntmachung zu jedermanns aus gelegen .
Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum sowie Ort, Trichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem agemacht worden.	am 19 gemä	echtigten durch die Wahlbenach- ß § 30 Abs. 1 LWahlO bekannt-
Das Wählerverzeichnis umfaßt Blätter - Kennziffer	- Karten¹)	Berichtigung gem. § 36 Abs. 2 LWahlO²)
A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichni Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	s ohne Personen	Personen
A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	s mit	Personen
A 1 $+$ A 2 \cdot Im Wählerverzeichnis insgesamt einget	ragen Personen	Personen
D	er Gemeindedirektor – Der Amtsdirekt	or¹)
····	······································	
Berichtigt nach § 36 Abs. 2 LWahlO')		
den 19		
Der Wahlvorsteher		

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

s) Nur auszufüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

Anlage 2
Zu § 16 Abs. 2 LWahlO

An den Herrn Gemeindedirektor	
<u>in</u>	
Antrag auf Ausstellung ein	ies Wahlscheines
für die Landtagswahl am	
Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheines.	
Name:	
Vorname:	
geboren am:	
Wohnung: (Ort, Straße, Nr.)	
Der Wahlschein [und die Briefwahlunterlagen ¹)] ²)	
— soll an meine obige Anschrift geschickt werden —	
- soll an folgende Anschrift: (Vor- und Zuname	e — Name und Anschrift in Druckbuchstaben)
	(Postleitzahl) (Ort)
	(Straße, Nr.)
geschickt werden	
— wird von mir persönlich abgeholt*) —	
(Ort, Datum)	(Unterschrift)
Wer für einen anderen den Antrag stellt, muß nach	chweisen, daß er dazu berechtigt ist.

¹⁾ Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.

^{*)} Zutreffendes ankreuzen 🔀 .

^{*)} Beauftragte müssen nachweisen, daß sie zur Empfangnahme berechtigt sind!

Aniage 3 Zu § 4 Abs. 2 Satz i LWahiO

veriorene	Wahlscheine	werden	nicht	ersetzt

	Wahlschein
	Nr
	für die Landtagswahl
Herr / Frau / Fräulein	am19
	Nur gültig für den Wahlkreis
geboren am	
wohnhaft in ¹)	Str. Nr.
kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines an der Wahl in dem obeng	
 unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahl 	kreises oder
2. durch Briefwahl	RECISES OUCH
teilnehmen.	
, den	······
	Der Gemeindedirektor – Der Amtsdirektor ²)
(Dienstsiegel)	·
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Eidesstattliche Erklärung	zur Briefwahl
Ich erkläre gegenüber dem Kreiswahlleiter des o Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlic Wählers¹) – gekennzeichnet habe.	bengenannten Wahlkreises an Eides h – gemäß dem erklärten Willen des
(Ort) , den	
	(Ruf- und Familienname)

¹) Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt. ⁸) Nichtzutreffendes streichen.

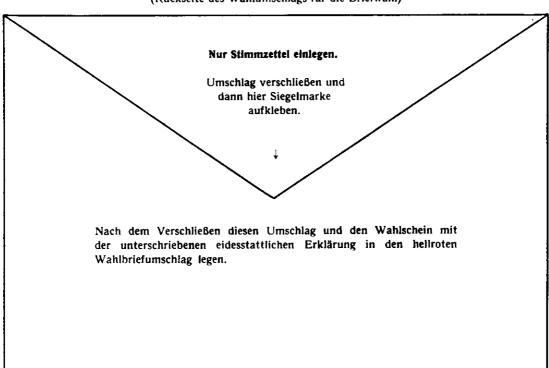
Zu § 4 Abs. 3 Satz 1, § 27 Abs. 4 Satz 4 LWahlO

(Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl) (DIN C 6) blau

Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie nur den Stimmzettel einlegen, nicht aber den Wahlschein.

(Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)



Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 LWahlO

Siegelmarke 1)

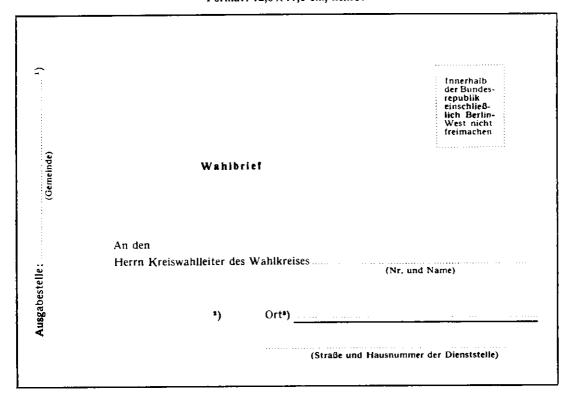
für die Landtagswahl

Auf die Rückseite des blauen Wahlumschlags kleben.

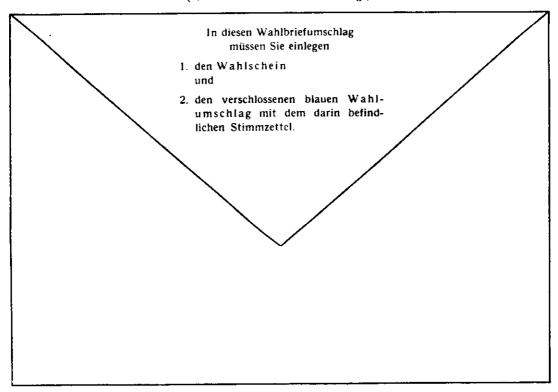
 $^{^{3}}$) Format DIN A 7; 10,5 imes 7,4 cm, Rückseite gummiert; zusätzliche Beschriftung ist zulässig.

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1, § 27 Abs. 5 LWahlO

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags) Format: 12,0×17,6 cm, hellrot



(Rückseite des Wahlbriefumschlags)



¹⁾ Angabe des Stimmbezirks und der Wahlscheinnummer ist zulässig.

¹⁾ Postleitzahl einsetzen.

^a) Bestimmungsort in der postamtlichen Schreibweise angeben.

Zu § 4 Abs. 2 Satz 1 LWahlO

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum Landtag am	19
in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:	

- 1. den Wahlschein,
- 2. den amtlichen Stimmzettel,
- 3. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
- 4. die Siegelmarke,
- 5. den roten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises oder
- 2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Kreiswahlleiter des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises durch Briefwahl.

Bitte nachstehende "Wichtige Hinweise für den Briefwähler" und umseitigen "Wegweiser für den Briefwähler" genau zu beachten.

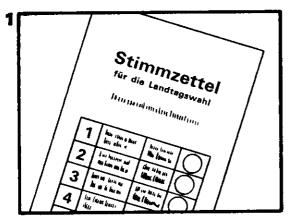
Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

- 1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich;
- 2. legen Sie den Stimmzettel sonst nichts! in den blauen amtlichen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke:
- unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages;
- 4. legen Sie in den roten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
- 5. verschließen Sie den roten Wahlbrief und
- 7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgtältig beachten!

(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Wegweiser für die Briefwahl



Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben eine Stimme.



Stimmzettel in blauen Wahlumschlag legen.



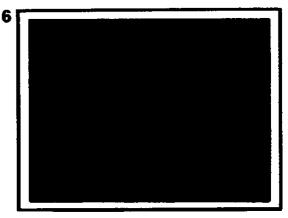
Blauen Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke hinten aufkleben.



"Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl" im doppelt umrandeten Feld des Wahlscheins mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



Wahlschein zusammen mit blauem Wahlumschlag in den roten Wahlbriefumschlag stecken.



Roten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (Ausland: frankiert) oder im Büro des Kreiswahlleiters abgeben.

Beachten Sie bitte, daß der Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist!

(Vorderseite des Kreiswahlvorschlags)

Anlage 8

Zu § 22 Abs. 1 Satz 1 LWahlO

An den Herrn Kreiswahlleiter
<u>in </u>
I. Kreiswahlvorschlag
der (Name der Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)
für die Landtagswahl am
im Wahlkreis (Nr. und Name)
1. Auf Grund des § 19 des Landeswahlgesetzes und des § 22 der Landeswahlordnung wird vorgeschlagen als
Bewerber
(Familienname, Rufname)
Beruf
geboren aminin
Wohnort und Wohnung
2. Vertrauensmann für den Kreiswahlvorschlag ist
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)
Stellvertreter ist
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)
3. Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigefügt, und zwar
a) Zustimmungserklärung des Bewerbers / von der Beifügung wird abgesehen, weil die Zustimmung auf dieser Vordruck (Ziff. II) abgegeben ist ¹),
b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers / von der Beifügung wird abgesehen, weil die Wählbarkeit au diesem Vordruck (Ziff. III) bescheinigt ist ¹),
c) beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei über die Au stellung des Bewerbers,
d) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften²),
e)
f) folgende Nachweise der Partei ³), die den Wahlvorschlag eingereicht hat: aa) Wahl des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Parteivorstandes nach demokratischen Grundsätzen ⁴), bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes, cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm,
dd) (an Stelle von aa bis cc) die Bestätigung des Landeswahlleiters, daß der Nachweis gemäß aa bis cc dem Landes wahlausschuß erbracht worden ist.
, den19
[Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei oder Unterschrift mindestens eines Wahlberechtigten*)]

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

¹⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von parteilosen Bewerbern und von solchen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht unuterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind.
 Dieser Nachweis wird durch beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.

⁵⁾ Bei Wahlvorschlägen, die nicht von Parteien eingereicht sind.

^{*)} Die übrigen Unterschriften für Wahlvorschläge, die von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen, sind auf einem amtlichen Formblatt gemaß Anlage 9 LWahlO zu erbringen.

II. Zustimmungserklärung¹)

Anlage 8 (Rückseite) Zu § 22 Abs. 1 Satz 1 LWahlO

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im umseitigen Wahlvorschlag (Ziff. 1) zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.
Ich bin auf der Landesreserveliste der (Name der Partei)
als Bewerber benannt.
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)
III. Bescheinigung der Wählbarkeit ²)
Herr - Frau - Fräulein (Familienname, Rufname)
geboren am³)
wohnhaft in
ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahltag liegt, seinen/ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 2, 4 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).
Der Gemeindedirektor – Der Amtsdirektor ⁴)
(Dienstsiegel)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 11 LWahlO abgegeben werden.

²) Die Wählbarkeitsbescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 12 L.WahlO erteilt werden.

⁹⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

^{&#}x27;) Nichtzutreffendes streichen.

	Zu § 22 .	Abs. 3 Satz 1 LWahlO
		Blatt
Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und hands	schriftlich gelei:	tet haben.
Ausgegeben		
	, den	19
Der Kr	eiswahlleiter	

Anlage 9

			erschriftenliste n Kreiswahlvorschlag	
	für die Land	tagswahl am		19
Ich unte	erstütze hiermit durch meine Ur	iterschrift den F	(reiswahlvorschlag der	
	(Na	me der Partei oder	Kennwort bei parteilosem Bewerber)
in dem		(Fam	ilienname, Rufname, Wohnort)	
als Bewe	erber im Wahlkreis		(Nr. und Name)	
Lfd. Nr.¹) -	Familienname, Rufname	Geburts- datum	Wohnort und Wohnung	Persönliche und handschriftliche
[,	Mit Schreibmas	chine oder in Druc	kschrift ausfüllen	Unterschrift
1				
2				
3				
4			W75 - 14	
usw.				
·		_	ing des Wahlrechts ²) ²)	
dies er Un Grundges Westfaler		(Zahl)	. Unterzeichner sind Deutsche	im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des en Wohnsitz im Lande Nordrhein- llossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes,
	, den .			or — Der Amtsdirektor*)
	(Diensts	iegel)		

¹⁾ Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.

Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt. Sie ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 10 LWahlO zu erteilen.
 Der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages muß im Wahlkreis seinen Wohnsitz haben.
 Nichtzutreffendes streichen.

Ani	lage	10
W11		EU

Zu § 22 Abs. 3 Buchstabe c, § 26 Abs. 2 LWahlO

Gemeinde			
Amt			
Kreis			
Wahikreis			
	Beschei	nigung des Wal	nlrechts¹)²)
	für die Landtagswahl	am	19
Herr — Frau — Fräulein	1		geboren am
ist Deutsche(r) im Sinne	des Artikels 116 Abs. 1 sitz im Land Nordrheis	des Grundgesetzes, n-Westfalen (§ 1 Nr.	-Str. Nr. hat seit dem Tage, der drei Monate vor dem Wahlta, 3 des Landeswahlgesetzes) und ist vom Wahlrech lordnung).
	, den	19	
		De	r Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor³)
	(Dienstsiegel)		

¹⁾ Der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages muß im Wahlkreis, der Unterzeichner einer Landesreserveliste im Land Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz haben.

¹⁾ Die Bescheinigung kann auch auf der Unterschriftenliste erteilt werden.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Zu § 22 Abs. 4 Buchstabe a LWahlO

Zustimmungserklärung¹) zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag

Ich stimme meiner Bene	ennung als Bewerber im Wahlvoi	schlag der
	(Name der Partei oder	Kennwort bei parteilosem Bewerber)
	für die Landtagswahl am	19
		r. und Name)
Ich versichere, daß ich fü	ir keinen anderen Kreiswahlvorsc	thlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe
Ich bin auf der Landesraals Bewerber benannt.	eserveliste der	(Name der Partei)
	, den	19
		(Unterschrift: Ruf- und Familienname)
		(Wohnort, Straße, Hausnummer)

¹) Die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 8 LWahlO) abgegeben werden.

Zu § 22 Abs. 4 Buchstabe b LWahlO

Bescheinigung der Wählbarkeit¹)

	für die Landtagsw	ahl am		19	
Herr - Frau Fraulein		(F	amilienname, Rufnar	ne)	
geboren am²)		in			
wohnhaft in					
ist Deutsche(r) im Sine Wahltag liegt, seinen/ik nicht ausgeschlossen (§§	iren Wohnsitz im La	nd Nordrhein-W	estfalen und ist	vom Wahlrecht und v	
·	, den		19		
			Der Gemeinde	edirektor – Der Amtsd	irektor³)
	(Dienstsiegel)				

Diese Bescheinigung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 8 LWahlO) erteilt werden.
 Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.
 Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 13 Zu § 22 Abs. 4 Buchstabe c LWahlO

		, den	. 19
	Niederschrift		
über die Mitglieder- – Vertreterversammlu	ing¹) für die Aufstellung des Be	werbers²) der	
	(Name der Partei)		
für den Wahlkreis	(Nr. und Name)		
zur Landtagswahl am			
D	(Einberufende Parteistelle)		
hatte am durch		orm der Einladung)	
eine Mitgliederversammlung der Partei im eine Versammlung der von den wahlberech		n Wahlkreis gewählten V	ertreter
auf heute Uhr nach		zur	Aufstellung eines Wahl-
kreisbewerbers einberufen.	(Ort und Versammlungsrau	m)	
Erschienen waren stimmberech (Zahl)	ntigte Mitglieder — Vertreter³)		
Die Versammlung wurde geleitet von	. (0.4	Town Williams	
	(Rui-	und Familienname)	
Schriftführer war	(Ruf- und Famil	ienname\	
Der Versammlungsleiter stellte fest,	(icinatic)	
1. daß die Vertreter von den Mitgliedern d	ler Partei im Wahlkreis ordnun	gsgemäß gewählt worden	sind,
 daß die Stimmberechtigung aller Ersch daß auf seine ausdrückliche Frage von das Wahlrecht eines Teilnehmers, der A 	keinem Versammlungsteilnehn	ier die Mitgliedschaft, die	e Vertretungsmacht und
 daß nach der Parteisatzung daß nach den allgemein für Wahlen der daß nach dem von der Versammlung ge- als Bewerber gewählt ist, wer⁶) 		n	
			·
4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheir zettel unbeobachtet den Namen des von	m abzustimmen ist und daß jed i ihm bevorzugten Bewerbers z	ler stimmberechtigte Teils u vermerken hat.	nehmer auf dem Stimm-
Als Bewerber wurden vorgeschlagen:			
1			
2.			
3.	(Familienname, Rufname, Wohn		
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den von ihnen gewünschten Bewerber auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluß der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.	
Es erhielten:	
1.	Stimmen
2.	Stimmen
	Strinieri
3	Stimmen
(Familiennamen der Bewerber)	
Stimmenthaltungen	and the second of the second o
Ungültige Stimmen	
zusammen	
Hiernach hatte	— keiner der Vorgeschlagenen ¹)
(Name des erfolgreichen Bewerbers) die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.	,
In einem 2. Wahlgang ⁸) wurde zwischen folgenden Bewerbern	
1.	
2.	
(Familiennamen der Bewerber)	
in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.	
Dabei erhielten:	
1	Stimmen
2. (Familiennamen der Bewerber)	Stimmen
Stimmenthaltungen	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Ungültige Stimmen	<u></u>
zusammen	
Hiernach ist als Bewerber gewählt:	
(Ruf- und Familienname, W	
Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden — nicht ¹) — erhoben, aber von der	versammlung zurückgewiesen.1)
Der Versammlungsleiter	Der Schriftführer

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Nichtzutreriendes streichen.
3) Bei gemeinsamer Abstimmung gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG ist der Vordruck entsprechend zu ändern.
3) Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Ruf- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen (§ 23 Abs. 2 LWahlG); gemäß § 18 Abs. 2 LWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.
4) Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
5) Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

Aniage 14
Zu § 24 Abs. 3 LWahlO

Wahlkreis		
Wahlkreis	 	

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

				, den .		. 19
i.	Zur Prüfung der eingereichten Ki	reiswahlvorschläge f	ür die Landtagswahl am		19.	im Wahl-
	kreis		(Nr. und Name)			
	und zur Entscheidung über ihre sammen. Es waren erschienen:	Zulassung trat her		Ber Ladung der	Kreiswahlaus	sschuß zu-
	1		als Vorsitzender			
	2.		als Beisitzer			
	3		als Beisitzer			
	4.		als Beisitzer			
	5.		als Beisitzer			
	6		als Beisitzer			
	7. (Familienname,	Rufname)	als Beisitzer			
	Ferner waren zugezogen:					
			als Schriftführer			
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	als Hilfskraft			
	Der Vorsitzende eröffnete um unparteilschen Wahrnehmung if Tagesordnung der Sitzung nach männer aller eingereichten Kreiss	irer Aufgaben durch § 11 Abs. 2 der Land	h Handschlag verpflicht deswahlordnung öffentlich	tete. Er stellte fe ch bekanntgemac	est, daß Ort	Zeit und
11.	Der Vorsitzende legte dem Kreist	wahlausschuß folgen	de Kreiswahlvorschläge	vor:		
	1		eingegangen am		19	Uhr
	2.	÷	eingegangen am	ŀ	19.	Uhr
	3		eingegangen am		19	Uhr
	Er berichtete über das Ergebnis s	einer Vorprüfung.				
HI.	An Hand der auf den Kreiswahlvorschlag — folgende Kreiswahlv	vorschlägen befindli vorschläge — verspä	chen Eingangsvermerke tet eingegangen ist — si	wurde festgestell ind :	lt, daß kein l	Kreiswahl-
	t		eingegangen am		19	Uhr
	2.		eingegangen am		19	Uhr
	Der Kreiswahlausschuß wies dies	e Kreiswahlvorschlä	ge durch Beschluß zurü-	ck.¹)		

IV.	Der Wahlausschuß prüfte nunmehr im einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge.	Die Prüfung erstreckte
	sich im besonderen auf folgende Punkte:	<u> </u>

- a) Bezeichnung der Partei oder, im Falle eines parteilosen Bewerbers, Name und ggf. Kennwort,
- b) bei Parteien Nachweise über demokratisch gewählten Landesvorstand, schriftliche Satzung und Programm, falls die Partei in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten ist,

c) Unter	ns drei Abgeordneten im Landtag vertreten ist, rzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wa n des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Beschein	
V. Bei der und At	r Prüfung der rechtzeitig eingegangenen Kreiswahlvors rt des Mangels angeben):	chläge ergaben sich folgende Mängel (Kreiswahlvorschlag
VI. Auf Gr	rund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahl:	ausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:
VII. Der K	reiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswah	lvorschläge zuzulassen:
Lfd. Nr.	Bewerber	Destai adas Varrument
LIG. IVI.	Beweitel	Partei oder Kennwort
1	(Familienname, Rufname)	
	(Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort)	
	(Wohnort, Straße, Hausnummer)	
2		
	usw.	
/111. Der Ki Vorsitz	reiswahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit — ei zenden den Ausschlag.¹) Die Sitzung war öffentlich.	nstimmig —. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des
IX. Vorste	hende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreisw ie folgt unterschrieben:	ahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt
		Die Beisitzer
		1
	Der Kreiswahlleiter	2.
	•	3.
		4
	De-CalaiMähaa	5

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

An den

Anlage 15 Zu § 26 Abs. 1 Satz 1 LWahlO

n Dus:	seldorf				
Wa		ndocrocorvoli	icto		
	hlvorschlag für die La	iluesi esei vei	iste		
		(N	ame der Partei)		
	für die Land	itagswahl am		19	
. Auf (Grund des § 20 des Landeswahl veliste vorgeschlagen:	gesetzes und des	§ 26 der Landes	wahlordnung werde	en als Bewerber für die Landes
Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf	Geburts- datum	Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1					
2					
3					
usw.					
a) .	Wahlvorschlag für die Landesr Zustimmungserklärur		_		
b)	gegeben sind, Bescheinigungen der uster der Anlage 12 LWahlO be	Wählbarkeit; die	se Bescheinigung	gen sind stets als E	inzelbescheinigungen nach der
c) be	glaubigte Abschrift der Nieder Ellung der Bewerber,	0 ,	Mitglieder- oder	Vertreterversamml	ung der Partei über die Au
d)	Blatt Unterschriftenl	isten mit insgesar	mt Unt	erschriften³),	
6)	Bescheinigungen über	das Wahlrecht	der Unterzeichne	r der Reserveliste ³)	
•,	gende Nachweise der Partei3),			dei iteserrenste ,	*
f) for as bl	a) Wahl des für Nordrhein-Wes b) Satzung des für Nordrhein-We c) das für die Gesamtpartei gelt d) (an Stelle von aa bis cc) die wahlausschuß erbracht worde	tfalen zuständige 'estfalen zuständ ende Programm, Bestätigung des 1	n Landesvorstandigen Landesverba	t hat: des nach demokrat andes,	ischen Grundsätzen*),
f) for as bl	a) Wahl des für Nordrhein-Wes b) Satzung des für Nordrhein-We c) das für die Gesamtpartei gelt d) (an Stelle von aa bis cc) die	tfalen zuständige 'estfalen zuständ ende Programm, Bestätigung des l en sind.	n Landesvorstandigen Landesverba Landeswahlleiters	t hat: des nach demokrat indes, , daß die Nachweis	ischen Grundsätzen*),

¹⁾ Anlagen zweckmäßigerweise durchnumerieren,

²) Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Landesreservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlkreis auftritt.

^{*)} Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind. Die Unterschriften von mindestens 1000 Wahlberechtigten sind auf besonderen Formblättern gemäß Anlage 16 LWahlO zu erbringen.

*) Dieser Nachweis wird durch beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.

II. Zustimmungserklärungen¹)	
zum Wahlvorschlag für die Landesreserveliste der	

(Name der Partei) für die Landtagswahl am

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Landesreserveliste (Ziff. 1) zu und versichere, daß ich für keine andere Landesreserveliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Lfd.	Lfd. Nr. der Unterschrift Landes- Duf und Familianna	Unterschrift	Datum der	Ich bin im Kreiswahlvorschlag als Bewerber benannt:	
Nr.	reserveliste (Ziff. I)	Ruf- und Familienname	Zustimmung	Partei²)	Wahlkreis
1	2	3	4	5	6
	ļ				
- 					
usw.					

¹) Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der **Anlage 17** L.WahlO abgegeben werden.
³) Kurzbezeichnung genügt.

Anlage 16

Zu § 26 Abs. 2 Satz 2 LWahlO

	Gültig sind nur Unterschrif	ten die die Unte	erzeichner persönlich und hands	Blatt
	Outing sind has Officeseints	ten, are the Office	Ausgegeben	semmen geleistet naben.
				, den 19
			Der Lan	ndeswahlleiter
		Unte	rschriftenliste	
	für die Lane		eine Reserveliste	10
		_		
:h unte	rstütze durch meine Unterschri	ft die Landesres	erveliste der	
		(1)	Name der Partei)	
Lfd. Nr.¹) -	Familienname, Rufname	Geburts- datum	Wohnort und Wohnung	Persönliche und handschriftlich
/	Mit Schreibmasc	hine oder in Druc	kschrift ausfüllen	Unterschrift*)
1				
2				
3				
-				j -,
4				
ısw.				
		Bescheinig	ung des Wahlrechts3)	
e unte	r Nr			
eser Ui	nterschriftenliste aufgeführten .		rzeichner sind Deutsche im Sin	ne des Artikels 116 Abs. 1 des Gru
l Nr.	haben seit dem Tage, der dre 3 des Landeswahlgesetzes) un ahlordnung).	(Zahl) i Monate vor d d sind vom Wa	em Wahltag liegt, ihren Wohr hlrecht nicht ausgeschlossen (§	nsitz im Lande Nordrhein-Westfa § 2 des Landeswahlgesetzes, § 2
		••		, den 19
			Der Gemeindedirekto	or Der Amtsdirektor*)
	(Diensts	iegel\		

Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.
 Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Landesreserveliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
 Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt. Sie ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 17 LWahlO zu erteilen.
 Nichtzutreffendes streichen.

Zustimmungserklärung¹) zur Aufnahme in eine Landesreserveliste

Anlage 17

Zu § 26 Abs. 2 Satz 6 LWahlO

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Landesreserveliste der
(Name der Partei)
für die Landtagswahl am 19 zu.
Ich versichere, daß ich für keine andere Landesreserveliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.
Ich bin in dem Kreiswahlvorschlag der

(Nr. und Name)

(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

(Wohnort, Straße, Hausnummer)

36.56 (4.5

...

..

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch auf der Landesreserveliste (Anlage 15 L.WahlO) abgegeben werden.

Aniage 18
Zu § 26 Abs. 2 Satz 4 LWahlO

	19 19
Niedersch	ırift
über die Mitglieder- — Vertreterversammlung ¹) zur Aufstell	lung der Bewerber für die Landesreserveliste
der	
(Name der Pa	
zur Landtagswahl am	
O(einberufende Pa	
hat am	
eine Mitgliederversammlung der Partei im Lande	(Form der Einladung)
eine Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der	Partei im Lande gewählten Vertreter
auf heute, Uhr, nach	
zum Zwecke der Aufstellung einer Landesreserveliste einberufen.	(Ort, Versammlungsraum)
-	
Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder – Vert	:refer²)
Die Versammlung wurde geleitet von	(Ruf- und Familienname)
Schriftführer war	und Familienname)
Der Versammlungsleiter stellte fest,	
1. daß die Vertreter von den Mitgliedern der Partei im Land ordi	nungsgemäß gewählt worden sind,
2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungste Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechti	ilnehmer die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das
3. daß nach der Parteisatzung daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestin daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß ¹) als Bewerber gewählt ist, wer³)	nımungen
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
······································	
4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und zettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugt	daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmen Bewerber(s) zu vermerken hat.
Die Wahl der Bewerber und die Feststellung ihrer Reihenfolge v	vurde in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber
1. Nr	einzeln
2. Nr	gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Die einzelnen in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind4):	Wahlgänge ergaben, daß für die Landesreserveliste
1	
2	
(Familienname, Rufname	e, Wohnort)
3. usw.	
Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden — nicht ¹) — erhoben	, aber von der Versammlung zurückgewiesen¹).
Der Leiter der Versammlung	Der Schriftführer
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)	(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁷ Hes empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Ruf- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 2 LWahlO); gemäß § 20 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 LWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

¹⁾ Wahlverfahren (z. B. einfache oder absolute Mehrheit) angeben.

⁴⁾ Die Bewerber können in einer Anlage aufgeführt werden.

Anlage 19

Zu § 27 Abs. 1 Satz 1 LWahlO

Stimmzettel

für die Landtagswahl am		19
im Wahlkreis	(Nr. und Name)	

Nur einen Bewerber ankreuzen! Ankreuzen von mehr als einem Bewerber macht den Stimmzettel ungültig!

Der Stimmzettel ist in dieser Spalte anzukreuzen

1+)	Reuter, Karl Otto Angestellter Düsseldorf Wilhelmplatz 4	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf Grünweg 29	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	
3	Dr. Bachmann, Brigitte Ärztin Düsseldorf Moltkestraße 23	Freie Demokratische Partei F.D.P.	
4	Schürmann, Josef Feinmechaniker Düsseldorf Hermannstr. 11	Parteilos²)	
5			
6			

Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel gem. § 24 Satz 3 erster Halbsatz LWahlG wird vom Landeswahlleiter gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 LWahlO mitgeteilt, sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.
 Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist über der Bezeichnung "Parteilos" das Kennwort anzugeben.

Anlage 20
Zu § 31 Buchstabe c, § 45 Abs. 1 LWahlO

Gemeinde	Stim	mbezirk
Amt		
(reis		
Wahlkreis		
Zählliste	für die gültigen und ungültige	n Stimmen
für die Land	tagswahl am	19
Ungültige Stimmen	Bewerber:	Bewerber:
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.
Zusammen:	Zusammen:	Zusammen:
	ils Anlage beizufügen (§ 46 Abs. 2 Buchst	abe e).
(Unterschrift des Wahlvorstehers)		(Unterschrift des Listenführers)

Nichtzutreffendes streichen.
 Die Spalten können auch waagerecht angelegt werden.
 Hier Parteibezeichnung oder ggf. das Kennwort einsetzen.

Anlage 21
Zu § 46 Abs. 1 LWahlO

Gen	neinde Stimmbezirk Nr.
Am	t
Kre	is
Wal	ılkreis
	337 14 4 4 4 44
	Wahlniederschrift
	zur
	Landtagswahl am
	(Ort) den 19
1.	Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl
	waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:
	1 als Wahlvorsteher
	2 als stellvertretender Wahlvorsteher
	3. als Beisitzer und Schriftführer
	4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
	5. als Beisitzer
	6. als Beisitzer
	7. als Beisitzer
	8. (Ruf- und Familiennamen) als Beisitzer
	Als Hilfskräfte waren zugezogen*):
	1
	2
	3. (Ruf- und Familiennamen)
П.	Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichteten. Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Wahlraum vor.
Ш.	Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis nach dem Nachweis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung des Gemeindedirektors und bescheinigte das auf der Abschlußbescheinigung.

^{*)} Hilfskräfte sind auch zu verpflichten. Die Verpflichtung ist in Abschnitt VI zu vermerken.

IV.	Damit die Wähler unbeobachtet den Stimmzettel behandeln konnten, war(en) im Wahlraum
V.	Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
	Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen.
VI.	Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.
	Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:
	(z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 37 Abs. 4 und des § 39 Satz 3 der Landeswahlordnung)
	en de la companya de La companya de la co
	en de la companya de La companya de la co
	en e
	en e
	Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.
	Ober die Einzemeiten warden interesemblen gereitige und die interesemble ein der interesemble
VII.	Von 18 Uhr — Von
VIII.	a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet, die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.
	Die Zählung ergab
	b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.
	Die Zählung ergab
	c) Mit Wahlschein haben gewählt
	b) + c) zusammen
	Die Gesamtzahl b) $+$ c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge unter a) überein. $-$ Die Gesamtzahl b) $+$ c) war um größer $-$ kleiner als die Zahl der Wahlumschläge. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

IX.	getrennt na Stimmzette Stimmzette Wahrung ge gaben diese Bawerber d Stimmzette zugewiesen	die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und Wahlscheine gezählt weisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmerch den abgegebenen Stimmen und hielten sie so unter Aufsicht. Leere Wahlumschläd sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und Wahl enthielten, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestir nommen. Die Beisitzer, die die geordneten, nicht ausgesonderten Stimmzettel unter en nacheinander dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher las bei jedem Stimmzette is Stimme abgegeben worden ist. Stimmzettel, die ihm bedenklich erschienen, fügte ih bei. Danach wurden die Stimmzettel, getrennt nach Bewerbern, auf die Beisitzer kontrollierten sich dabei gegenseitig nach sein Stimmzettel durchzählten. Die Beisitzer kontrollierten sich dabei gegenseitig nach	zettel heraus, legten sic åge, ungekennzeichnete umschläge, die mehrere nmten Beisitzer in Ver- Aufsicht hatten, über- l laut vor, für welchen er den ausgesonderten r verteilt, die die ihnen ch näherer Weisung des
	Nachdem a leer abgege	lle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über alle ander benen Wahlumschläge. Hiernach wurden durch Beschluß	en Stimmzettel und die
	a)	Stimmzettel für ungültig erklärt und	
		leer abgegebene Wahlumschläge festgestellt, zusammen	
		ungültige Stimmen; die Zahl wurde in Abschnitt X unter Kennziffer C einget	ragen (Anlagen
	bis);	
	b)	Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden in Abschnitt X u	inter Kennziffer D mit
	berücksi	chtigt (Anlagen bis).	
	Der Listent	ührer verzeichnete jede gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommen	den Spalte ¹).
	auf der Rü Betracht ko Wahlumsch	Beschluß für ungültig erklärten Stimmzettel und die durch Beschluß für gültig erklärt ickseite, je für sich, mit fortlaufenden Nummern versehen. Außerdem wurden au ommenden Vermerke angebracht (§ 44 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung). Feiläge mit fortlaufenden Nummern versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowi packt und versiegelt der Wahlniederschrift beigefügt.	if der Rückseite die in
	Gleichfalls Wahlvorsta	verpackt und versiegelt wurden die Wahlscheine derjenigen Wähler beigefügt, übend beschlossen hat.	er deren Zulassung der
X.		Wahlergebnis	
	Die Zahlena Wählerverz	angaben für die Zeilen A1, A2 und A1+A2 sind der berichtigten Bescheinigung eichnisses zu entnehmen.	über den Abschluß des
	Kennziffer³)		Personen
	A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	
	A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)	
	A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	
	В	Wähler insgesamt (Nr. VIIIa)	e e
	BI	Darunter Wähler mit Wahlschein (Nr. VIIIc)	
	С	Ungültige Stimmen	
	D	Gültige Stimmen	
		Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
		Nr. Ruf- und Familienname der Bewerber, Partei	Stimmen
		1.	
		2	
		tisw. (laut Stimmzettel)	
		Zusammen	

XI.	Die Zähllisten wurden vom Liste lage verpackt und		steher unterschrieben und als Anlage b	is An-
XII.	Das Wahlergebnis (Abschnitt X Wege telefonisch – durch Boten übermittelt.		k für die Schnellmeldung übertragen, sodann auf schne	
	Anwesend waren während de Wahlvorsteher und der Schrif Mitglieder ¹).	r Wahlhandlung immer n tführer oder ihre Stellve	mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, daruntertreter, während der Ermittlung des Wahlergebnisse	er der es alle
	Die Wahlhandlung sowie die Er gelesen, von dem Wahlvorstehe vollzogen:	mittlung des Wahlergebni er, dem Stellvertreter, den	isses waren öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurd n Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie	e vor- : folgt
	Der Wahlvorste	her	Die Beisitzer	
	Der stellvertretende Wa	ahlvorsteher		
	······································			••••
	Der Schriftfüh	rer	· ·	
			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	Schluß des Wahlgeschäfts wurde verpackt:	en alle Stimmzettel und W	/ahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigefügt sin	d, wie
1 Pak	et mit den gültigen Stimmzettel	n, nach Wahlkreisbewerbe	ern geordnet und gebündelt,	
I Pak	et mit den eingenommenen Wah	ilscheinen.		
	Paket wurde verschnürt, versieg e versehen.	elt und m it dem Na men de	er Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der In	halts-
Dem l	Beauftragten des Gemeindedirek	tors werden übergeben		
1. dies	e Wahlniederschrift nebst allen	Anlagen,		
			tzten Wahlumschläge, die Wahlurne – gegebenenfal Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.	ls mit
			Der Wahlvorsteher	
Dia V	Jahlaiadarechrift mit allan darin	verzeichneten Anlagen wu	urde am	libe
	em Unterzeichneten auf ihre Vo			- Om
			[Unterschrift des Beauttragten des Gemeindedire Amtsdirektors')]	ktors —

Nichtzutreffendes streichen.
 Im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes zu dem festgesetzten Zeitpunkt.
 Die Kennziffern sind in allen Vordrucken aufeinander abgestimmt.

Anlage 22 Zu § 59 Abs. 4 Satz 3 LWahiO

Briefwah	Ivorstand Nr
Wahlkrei	s
	Briefwahlniederschrift
	Discivanianicael Scinite
	zur Landtagswahl am
	····· (Ort)
I. Zu	r Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl waren vom Briefwahlvorstand Nr erschienen:
1.	als Briefwahlvorsteher
2.	als stellvertretender Briefwahlvorsteher
3.	als Beisitzer und Schriftführer
4.	als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5.	als Beisitzer
6.	als Beisitzer
7.	als Beisitzer
8.	(Ruf- und Familiennamen) als Beisitzer
Als	Hilfskräfte waren zugezogen*).
1.	
2.	
3.	(Ruf- und Familiennamen)
II. Die vor ihre	Ermittlungsverhandlung wurde um Uhr damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Briefwahlstandes den Briefwahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteilischen Durchführung er Aufgaben verpflichteten.
Det	Briefwahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Briefwahlvorstandes über ihre Aufgaben.
Ein	Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lag im Wahlraum vor.
III. Der wur	Briefwahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann de die Wahlurne verschlossen. Der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

^{•)} Hilfskräfte sind auch zu verpflichten. Die Verpflichtung ist in der Niederschrift zu vermerken.

IV.	Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm vom Kreiswahlleiter bis 18 Uhr Wal dazugehörigen Wahlscheinnachweise übergeben worden sind.	nlbriefe sowie die
V.	Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag dem Briefwahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Namen im Wahlscheinnachweis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag war, legte der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftl die Stimmabgahe im Wahlscheinnachweis durch Unterstreichen des Namens des Wählers. Ein Bedie Wahlscheine.	Schriftführer den zu beanstanden führer vermerkte
	Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet. Davon wurden durch Beschluß zurück	(ge wiesen
	Wahlbriefe, weil dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein oder kein mit der vorges stattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt war.	schriebenen eides-
	. Wahlbriefe, weil der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag lag oder in Wahlumschlag, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdend übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,	einem amtlichen en Weise von den
	Wahlbriefe, weil sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen wa	aren.
	Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,	
	mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,	
	wieder verschlossen,	
	fortlaufend numeriert und	
	verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigefügt.	
	Nach besonderer Beschlußfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Absatz 1 Satz Die Wahlhriefumschläge und zugehörigen Wahlscheine wurden mit einem entsprechenden Vermei laufend numeriert und, verpackt und versiegelt, der Wahlniederschrift beigefügt.	2 bis 5 behandelt. k versehen, fort-
VI.	Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß Abschnitt V behandelt worden waren, urne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.	wurde die Wahl-
	a) Die Zählung ergab	Wahlumschläge (= Wähler B zugleich B1).
	b) Daraufhin wurden die in dem Wahlscheinnachweis eingetragenen Stimmabgabe- vermerke gezählt. Die Zählung ergab	Vermerke.
	c) Sodann wurden die Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab	Wahlscheine.
	Die Zahl der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine stimmte – nich Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem	1: ,
	······································	
VII.	Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und Wahlscheine gezählt worden mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel getrennt nach den abgegebenen Stimmen und hielten sie so unter Aufsicht. Leere Wahlumschläge, un Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und Wahlumsch Stimmzettel enthielten, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten wahrung genommen. Die Beisitzer, die die geordneten, nicht ausgesonderten Stimmzettel unter Aufsigaben diese nacheinander dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher las bei jedem Stimmzettel laut Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Stimmzettel, die ihm bedenklich erschienen, fügte er de Stimmzetteln bei. Danach wurden die Stimmzettel, getrennt nach Bewerbern, auf die Beisitzer verte zugewiesenen Stimmzettel durchzählten. Die Beisitzer kontrollierten sich dabei gegenseitig nach näh Wahlvorstehers wie folgt:	waren, öffneten heraus, legten sie ngekennzeichnete läge, die mehrere Beisitzer in Ver- icht hatten, über- vor, für welchen n ausgesonderten eilt, die die ihnen erer Weisung des

VIII.

Anlage

a)	Stimmzettel für ungültig erklärt und	
	leer abgegebene Wahlumschläge festgesteilt, zusammen	
	ungültige Stimmen; die Zahl wurde in Abschnitt VIII unter Kennziffer C einge	tragen (Anlagen
bis);	
b)	Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden in Abschnitt VII	I unter Kennziffer
mit berücks	sichtigt (Anlagen bis).	
Wahlumschläg	mmenden Vermerke angebracht (§ 44 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung). Feige mit fortlaufenden Nummern versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie ickt und versiegelt der Wahlniederschrift beigefügt.	rner wurden die leer die leeren Umschlä
	Wahlergebnis	
Kennziffer1)		
B (zugleich B1)	Zahl der Wähler (Nr. VI a)	
С	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
	Nr. Ruf- und Familienname der Bewerber, Partei	Stimmen
	1.	
	2.	
	USW. (laut Stimmzettei)	<u> </u>
	(laut Stimmzetter)	

X. Das Wahlergebnis (Abschnitt VIII) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und sodann auf schnellstem Wege telefonisch — durch Boten — an den Kreiswahlleiter übermittelt.

verpackt und versiegelt beigefügt²).

Anwesend waren während der Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe immer mindestens 3 Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung des Wahlergebnisses alle Mitglieder²). Das Wahlgeschäft war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen,	von dem Briefwahlvorsteher,	dem Stellvertreter,	dem Schriftführer	und den
Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen				

Der Briefwahlvorsteher	Die Beisitzer
Der stellvertretende Briefwahlvorsteher	
Der Schriftführer	
Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden die leeren Wahlbriefumschläge sind, vernichtet. Die Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Nie I Paket mit den gültigen Stimmzetteln nach Wahlkreisbewerbern geor	ederschrift beigefügt sind, wurden wie folgt verpackt:
1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.	
Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit der Nummer des B	riefwahlvorstandes und der Inhaltsangabe versehen.
Dem Beauftragten des Kreiswahlleiters werden übergeben	
1. diese Wahlniederschrift nebst allen Anlagen,	
2. die versiegelten Pakete, die Wahlscheinnachweise, die Wahlurne – sonst zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.	gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel – und die
	Der Briefwahlvorsteher
	Der Briefwahlvorsteher
Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde an Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.	
	m Uhr, von dem

¹) Die Kennziffern sind in allen Vordrucken aufeinander abgestimmt. ²) Nichtzutreffendes streichen,

An	age	<u>23</u>				
Zu	§ 47	Abs.	2	Satz	1	LWahlO

Stimmbe	zirk Nr.¹)				3	··
Gemeind	e¹)					
Amt¹)						
Briefwah	lvorstand Nr.1)					
Wahlkrei	is¹)					
	Schn	ellmeldung über (las Ergebnis	s der Landta	gswahl	
	am .				19	
An den Herrn						
in	·····					
Kennziffe		<u> </u>				
A1 + A2	Wahlberechtigte ³) .					
В	Wähler			<i></i> .		
С	Ungültige Stimmen.				,	
D	Gültige Stimmen					
	Von den gültigen Stir	nmen entfielen auf				
		Partei ode	er Kennwort			Stimmenzahl
	1					
	2. (usw. la	ut Stimmzettel)		•		
					Zusammen	
		Als gewählt gelten	kann der Bewer	-ber ⁴)		
					(Partei od	er Kennwort)
	Dai kalakasinata				•	terschrift)
	Bei teletonisch	er Weitermeldung Höre	er erst auflegen,	wenn die Zahlen	wiederholt sind.	
	Durchgegeben:		Uhrzeit:		Aufgeno	ommen;
(Un	terschrift des Meldenden)				(Unterschrift de	s Aufnehmenden)
	Dio Sahnall	Idung ist mak E	una das Mahlan			-
	Die Schneilme	eldung ist nach Ermittl	ung des Wanlerg	geonisses sofort	weiterzugeben.	

Nichtzutreffendes streichen.
 Nach Abschnitt X der Wahlniederschrift (Anlage 21 LWahlO), bei der Briefwahl nach Abschnitt VIII der Wahlniederschrift (Anlage 22 LWahlO); siehe auch Zusammenstellung Anlage 24 LWahlO.

Vom Briefwahlvorstand nicht auszufullen.
 Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters angeben.

Anlage 24
Zu § 46 Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1 LWahlO

		nen erber			4			
		igen Stimn	Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Parteien/parteilosen Bewerber		3			
:		ı den gült			2			
Chemeinide	Amt Kreis Wahlkreis	Voi	Part		1			
Chemie	Amt Kreis Wahll	Wahlk		Wahli		gültig	D	
		Abgegebene	Stimmen	ungültig	С			
		ler	darunter	mit Wahl- schein	B ₁			
	i i	Wähler	<u> </u>	insge- samt	В			
	er Wahl	Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl Wahlberechtigte	insøesamt	(A ₁ +A ₃ + A ₃)	A			
tagswani	Ergebnisse de		1	Satz 2 des Gesetzes ¹)	A.			
	r endgültigen Er	Wahlberechtigte	verzeichnis	mit Sperr- vermerk "W" (Wahlschein)	A,			
1	am Zusammenstellung der	ımmenstellung de	Laut Wählerverzeichnis	ohne Sperr- vermerk "W" (Wahlschein)	A ₁			
	Zusa	Stimmbezirk-Nr.	- Gemeinde	Amt	Wahlkreis			
				Z. Z.				

1) Nur vom Kreiswahlleiter auszufüllen und aus den ihm nach § 4 Abs. 7 L.WahlO übersandten Wahlscheinnachweisen zu entnehmen.

Anlage	25
--------	----

Zu § 49 Abs. 4 Satz 1 LWahlO

Wahlkreis		
wanikieis	 	

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

Wat II !				
	(Nr. und l	Name)	trat heute, am	19
	gsgemäßer Einladung de	er Kreiswahlaussch	uß zusammen.	
Es waren erse	chienen:			
1			als Vorsitzender	
2			als Beisitzer	
3			als Beisitzer	
4			als Beisitzer	
5			als Beisitzer	
6			als Beisitzer	
7.	(Familienname, Ruf	fname)	als Beisitzer	
Ferner waren	zugezogen:			
			als Schriftführer	
			als Hilfskraft	
Ort und Zeit gemacht word	der Sitzung sowie die T Ien.	'agesordnung ware	n nach § 11 Abs. 2 der Landesw	ahlordnung öffentlich beka
			erschriften der	
			Berichtigungen in den Feststelli	
211 1(110)(21)	nadocina nami roigen	de reemiensenen	bettenrigungen in den Teststelli	ungen der wantvorstande
Er trug Beder	nken gegen die folgende	n Entscheidungen	der Wahlvorstände über die Gü	iltigkeit oder Ungültigkeit
	nken gegen die folgende		der Wahlvorstände über die Gi	iltigkeit oder Ungültigkeit

	Gesamte	echnung der Ergebnisse samtlicher Stim rgebnis für den Wahlkreis:	mbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefw	ani ergab tolgendes					
	Kennziff	er³)							
	Α	Wahlberechtigte							
	В	B Wähler							
	С	Ungültige Stimmen							
	D	Gültige Stimmen							
		Von den gültigen Stimmen entfielen a	auf						
		Bewerber (Familienname)	Name der Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber	Stimmen					
	1								
	2.								
	3	(usw. laut Stimmzettel)							
	stellung	r Feststellung des Gesamtergebnisses v nach Stimmbezirken, Gemeinden, Ämte dem Schriftführer unterschrieben.	wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beig rn und Briefwahlvorständen vom Kreiswahlleiter,	efügte Zusammen- von den Beisitzern					
HI.	Der Kre	Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber							
	(Kreiswahlvorschlag Nr) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.								
	Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber								
	(Kreiswahlvorschlag Nr) und der Bewerber								
	(Kreiswahlvorschlag Nr) die meisten Stimmen bei Stimmengleichheit auf sich vereinigen.								
	Daraufhin zog der Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber								
	(Kreiswa gewählt	(Kreiswahlvorschlag Nr) fiel. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß dieser Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.							
IV.	Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis des Wahlkreises bekannt. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:								
		Der Kreiswahlleiter	Die Beisitz	Die Beisitzer					
			1						
	***************************************		2						
			3						
		Der Schriftführer	4						
			5.						
		·	6						
			– G	V. NW. 1974 S. 813.					

¹⁾ Der Wahlausschuß ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlniederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.

¹⁾ Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 24 LWahlO.

Einzelpreis dieser Nummer 7,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 12,00 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.